

**WEITERBEHANDLUNG
DER STELLUNGNAHMEN
DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES
DURCH DIE KOMMISSION**

ZWEITES QUARTAL 2001

(April, Mai)

INHALTSANGABE

Nr.	FACH-GRUPPE	TITEL	REFERENZ-DOKUMENTE	SEITE
1	UNTER-AUSSCHUSS	Governance	Initiativstellungnahme CES 535/2001	5
2	UNTER-AUSSCHUSS	Strategie der Europäischen Union für nachhaltige Entwicklung	Initiativstellungnahme CES 726/2001	6
3	ECO	Erweiterung der EU	Initiativstellungnahme CES 528/2001	9
4	ECO	Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 2001	Initiativstellungnahme CES 727/2001	11
5	INT	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	KOM (2001) 12 endg.	14
6	INT	Handwerk und KMU in Europa	Initiativstellungnahme CES 700/2001	15
7	INT	Bericht zur Bewertung des Kfz-Vertriebs	Initiativstellungnahme CES 722/2001	21
8	SOC	Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	KOM (2000) 832 endg.	22
9	NAT	GMO Hopfen	KOM (2000) 834 endg.	23
10	NAT	GMO Rindfleisch	KOM (2001) 87 endg.	24
11	NAT	Stützungsregelung für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	KOM (2001) 87 endg.	26
12	NAT	Olivenöl (Beihilferegelung)	KOM (2000) 855 endg.	27
13	NAT	GMO Obst und Gemüse	Initiativstellungnahme KOM (2001) 36 endg. CES 712/2001	29
14	TEN	Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt	KOM (2000) 751 endg.	30
15	TEN	Öffentlicher Versorgungsauftrag/ Personenverkehr	KOM (2000) 7 endg.	31
16	TEN	Agentur für Flugsicherheit	KOM (2000) 595 endg.	35
17	TEN	Seeverkehrssicherheit/ Erika II	KOM (2000) 802 endg.	36
18	TEN	Meldeförmlichkeiten für Schiffe/Häfen der Gemeinschaft	KOM (2001) 46 endg.	38

19	TEN	Energieversorgungssicherheit in der Union (Grünbuch)	KOM (2000) 769 endg.	39
20	NAT	Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen und Programmen	KOM (2000) 839 endg.	40
21	NAT	6. Umweltaktionsprogramm 2001-2010	KOM (2001) 31 endg.	44
22	NAT	Zur Lage der Natur und des Naturschutzes in Europa	Initiativstellungnahme CES 721/2001	48
23	SOC	Wissenschaft, Gesellschaft und Bürger in Europa	Initiativstellungnahme SEC (2000) 1973 endg. CES 724/2001	51
24	TEN	Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre	KOM (2000) 385 endg.	54
25	NAT	Fischerei/Kabeljaubestand in der Irischen See	KOM (2001) 165 endg.	55
26	SOC	Rückgabe von Kulturgütern	KOM (2000) 844 endg.	56
27	INT	Öffentliche Aufträge: Lieferungen, Dienstleistungen	KOM (2000) 275 endg.	57
28	INT	Öffentliche Aufträge: Wasser, Energie, Verkehr	KOM (2000) 276 endg.	58
29	INT	Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen	KOM (2000) 634 endg.	59
30	INT	Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen	KOM (2000) 617 endg.	61
31	INT	Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2001	KOM (2001) 198 endg.	62
32	INT	Versicherungsvermittlung	KOM (2000) 511 endg.	64
33	INT	Nachahmungen (Binnenmarktbeobachtungsstelle)	Ergänzende Stellungnahme KOM (2000) 789 endg. CES 701/2001	66
34	ECO	Zweiter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt	Initiativstellungnahme CES 529/2001 KOM (2001) 24 endg.	69
35	REX	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt « ISPA »	KOM (2001) 110 endg.	70
36	ECO	11. Jahresbericht über die Strukturfonds	Initiativstellungnahme KOM (2000) 698 endg. CES 714/2001	71

37	ECO	Leitlinien für die innovativen Maßnahmen des EFRE im Zeitraum 2000-2006	Initiativstellungnahme CES 715/ 2001	77
38	ECO	Mehrwertsteuerliche Anforderungen an die Rechnungstellung	KOM (2000) 650 endg.	79
39	ECO	Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems im Binnenmarkt	KOM (2000) 348 endg.	81
40	SOC	Ausfuhr von Kulturgütern	KOM (2000) 845 endg.	82
41	NAT	Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte	KOM (2000) 574 endg.	83
42	NAT	Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte	KOM (2000) 573 endg.	86
43	SOC	Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut	KOM (2000) 816 endg.	87
44	NAT	Schutz von Schweinen	KOM (2001) 20 endg.	89
45	SOC	Flüchtlingseigenschaft	KOM (2000) 578 endg.	91
46	SOC	Kriminalprävention in der EU - Hippokrates	KOM (2000) 786 endg.	93
47	REX	Neue Impulse für die transatlantische Partnerschaft und den trans-atlantischen Dialog	Initiativstellungnahme CES 719/2001	94
48	TEN	Statistik des Eisenbahnverkehrs	KOM (2000) 789 endg.	100

<p>1. Die organisierte Zivilgesellschaft und europäische Governance - Beitrag des Ausschusses zur Erarbeitung des Weißbuchs Initiativstellungnahme – WSA 535/2001</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Befassung des Ausschusses zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.</p>	<p>Zustimmung im Rahmen des am 24. September 2001 unterzeichneten Kooperationsprotokolls.</p>
<p>Wenn ein Vorschlag des Ausschusses nicht umgesetzt wird, muss dies begründet werden.</p>	<p>Zustimmung nach Maßgabe von Artikel 11 des Protokolls.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, einen Katalog von Repräsentativitätskriterien zu erarbeiten und ist bereit, dafür das "monitoring" zu übernehmen.</p>	<p>Die Kommission bekundet ihr Interesse, macht aber diesbezüglich keine verbindliche Zusage.</p>
<p>Beitrag zur Entwicklung des Zivilen Dialogs.</p>	<p>Die Kommission bekundet ihr Interesse, macht aber diesbezüglich keine verbindliche Zusage.</p>
<p>Alle Institutionen sollten die Veranstaltung einer Jahreskonferenz in Betracht ziehen.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>
<p>Der Ausschuss beabsichtigt, die zivilgesellschaftlichen Akteure der Beitrittskandidatenländer zu seinen Überlegungen zur Zukunft Europas beizuziehen.</p>	<p>Berücksichtigung des Vorschlags.</p>

<p>2. Erarbeitung einer Strategie der Europäischen Union für nachhaltige Entwicklung KOM (2001) 264 endg. – Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>0.4 Der Ausschuss empfiehlt, nach dem Göteborger Gipfeltreffen mit fortgesetzten Bemühungen ein öffentliches Bewusstsein zu schaffen, die Debatte auf lokaler Ebene anzuregen und Bemerkungen und Anregungen zur Entwicklung der Strategie für nachhaltige Entwicklung (SNE) weiterzuleiten.</p>	<p>Die Kommission wird selbstverständlich die "Trägerschaft" der Gesamtgesellschaft für die Strategie für eine nachhaltige Entwicklung durch einen umfassenden Dialog mit ihren Repräsentanten fördern. Dies ist auch der Sinn des Forums für alle Beteiligten, das die Kommission gemeinsam mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zum ersten Mal im zweiten Halbjahr 2002 veranstalten will.</p>
<p>0.7 Auf dem Göteborger Gipfel sollte unter Berücksichtigung der kurzen Vorbereitungszeit der Schwerpunkt auf der Festlegung einer Reihe allgemeiner Ziele liegen und die Kommission sollte neben den anderen zuständigen Institutionen aufgefordert werden, auf den Gipfeltreffen von Laeken und Barcelona konkretere Vorschläge vorzulegen.</p>	<p>Der Europäische Rat vereinbarte in Göteborg eine Strategie für nachhaltige Entwicklung, wählte verschiedene Ziele und Maßnahmen aus und ersuchte den Rat, die Modalitäten für die Umsetzung der Strategie auszuarbeiten. Die Kommission wird ihren Anteil an diesen Entwicklungen in vollem Umfang wahrnehmen.</p>
<p>0.8 Der Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass auf allen Regierungsebenen neue horizontale Strukturen für die Planung und Überwachung der SNE zu schaffen sind.</p>	<p>Die Kommission teilt das Anliegen des Ausschusses und hofft, dass es in den nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wird, zu deren Ausarbeitung der Europäische Rat von Göteborg die Mitgliedstaaten aufgefordert hat.</p>
<p>0.11 Als Teil der SNE sieht er daher Raum für eine aktive Familienpolitik auf einzelstaatlicher Ebene, damit wirtschaftliche und soziale Möglichkeiten für Eltern geschaffen werden, Kinder und Beruf zu vereinbaren.</p>	<p>Die Schaffung von Möglichkeiten zur Vereinbarung von Kindererziehung und Beruf ist eines der wichtigsten Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie und wurde im Vorschlag für die beschäftigungspolitischen Leitlinien bekräftigt, die von der Kommission am 12. September 2001 angenommen wurden.</p>

<p>0.12 Der Ausschuss unterstützt nachdrücklich das Kyoto-Protokoll und erwartet, dass sich die EU mit allen Kräften dafür einsetzt, dass dieses Protokoll eine globale Strategie bleibt.</p>	<p>Für den Erfolg der kürzlichen Konferenz in Bonn zum Kyoto-Protokoll war die Rolle der Union maßgebend, und die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass die Dynamik durch die Ratifizierung des Protokolls seitens der Union und ihrer Mitgliedstaaten erhalten bleibt. Die Europäische Kommission beabsichtigt, noch vor Jahresende einen Vorschlag für die Ratifizierung durch die Union vorzulegen.</p>
<p>3.2.3 Die EU muss die Führung in einem globalen Umfeld dadurch übernehmen, dass sie eine SNE beschließt und anderen Ländern als Vorbild dient.</p>	<p>Die Kommission ist der Überzeugung, dass sich die Union beim Gipfeltreffen von Johannesburg ebenso engagieren muss wie auf der Bonner Konferenz. In ihrer Mitteilung, die sie zur Außendimension der nachhaltigen Entwicklung vorbereitet, wird sie diese Entschlossenheit zum Ausdruck bringen.</p>
<p>6.1.2 Ein Bereich, der nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist die Beschäftigung - ein Schwerpunkt der Lissabonner Strategie.</p>	<p>Im Anhang der Mitteilung zu einer EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung wird deutlich, dass die Beschäftigung für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Behandlung der Folgen der demographischen Veränderungen durch eine Aktivierung der älteren Bevölkerung eine zentrale Rolle spielt. In diesem Geiste werden unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung die Folgen der wichtigsten Gemeinschaftsinitiativen für die Beschäftigung im Rahmen der Bewertung geprüft, die von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung angekündigt wurde.</p>
<p>6.3.1 In der Strategie für nachhaltige Entwicklung muss betont werden, dass die Maßnahmen der EU in einer Reihe von Strategien und Programmen aufeinander abzustimmen sind.</p>	<p>Diese Abstimmung wird vor allem im Synthesebericht angestrebt, der für die jährliche Frühjahrstagung des Europäischen Rates vorzulegen ist.</p>
<p>6.3.5 Eine solche Kohärenz der Maßnahmen muss auch Indikatoren für die Bewertung und Begleitung beinhalten.</p>	<p>Die Liste der Indikatoren, auf die sich der Synthesebericht stützt, wird derzeit überarbeitet, um das gesamte Spektrum der Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung zu erfassen.</p>

<p>8.4. Der Ausschuss schlägt vor, dass die EU besondere Anstrengungen unternimmt, um die Beitrittsstaaten, die dies wünschen, in einem frühen Stadium in den SNE-Prozess einzubeziehen.</p>	<p>Die Kommission unterstützt diesen Ansatz. Im Rahmen der Verhandlungen mit den Beitrittsstaaten werden diese bereits aufgefordert, politische Strategien und Verfahren zu entwickeln, durch welche sie in die Lage versetzt werden, in Einklang mit den Schlussfolgerungen von Lissabon und Göteborg die Ziele der Strategie für nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Die einzelstaatlichen Strategien für nachhaltige Entwicklung, zu deren Ausarbeitung bis zum Gipfeltreffen von Johannesburg die Beitrittskandidatenländer ebenso wie die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, werden diese Konvergenz verstärken. Auch werden die Sozialpartner jener Länder eingeladen, an den Konsultationsprozessen teilzunehmen, die im Zusammenhang mit der Strategie für nachhaltige Entwicklung vorgesehen sind.</p>
<p>9.2 Der Ausschuss schlägt vor, seine Partizipation an der Unterstützung der SNE in drei Teile zu gliedern: Rolle als Forum, Rolle bei der Mobilisierung, Rolle bei der qualitativen Überwachung.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die engagierte Haltung des Wirtschafts- und Sozialausschusses.</p>

3. Die Erweiterung der EU: Die Erfüllung der wirtschaftlichen Beitrittskriterien als Herausforderung für die Bewerberstaaten Initiativstellungnahme – WSA 528/2000 - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Die Beitrittsstaaten müssen ihre Anstrengungen zur wirksamen Übernahme des Acquis in ihre Rechtsvorschriften verstärken.	Berücksichtigung dieser Stellungnahme.
Die Unterstützung der EU für die Beitrittsstaaten muss effizienter werden.	Mit diesem Ziel hat die Kommission im Jahr 2000 eine Überprüfung des PHARE-Programms vorgenommen. Dabei wurden als Hauptaufgaben ermittelt: 1) es auf früheren Reformen aufzubauen und 2) es auf die Strukturfonds zu verlagern. Beide Maßnahmen werden gemeinsam mit dem Inkraft-treten von ISPA und Sapard dazu beitragen, die Unterstützung der EU effizienter zu gestalten.
Die Vorbereitungen für einen stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalt in einer erweiterten Union müssen verstärkt werden.	Die Beitrittskandidatenländer müssen die nötigen Wirtschaftsreformen durchführen; die Unterstützung der Union dafür ist schon jetzt vorhanden und auch für die Zeit nach dem Beitritt vorgesehen.
In der Stellungnahme wird versucht, die Rolle der Sozialpartner und des WSA beim Erweiterungsprozess festzulegen. Dazu heißt es insbesondere, dass sie zu beteiligen sind an (a) der Konzipierung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung der EU-Unterstützung, (b) der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für die Beitrittsstaaten (mit PHARE-Unterstützung) und (c) der Erstellung der regelmäßigen Berichte der Kommission über die Kandidatenländer.	Zu (a): Konzipierung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung der EU-Unterstützung fallen in die Zuständigkeit der Kommission. Die Konsultationen mit den übrigen EU-Institutionen werden in regulärer Form durchgeführt. Zu (b): Die Beitrittsstaaten erhalten Ausbildungsmaßnahmen als Teil der globalen Vorhaben für den institutionellen Auf- und Ausbau. Wo angebracht, können die Sozialpartner Beiträge zu diesen Projekten leisten. Außerdem wird mit Phare ein "Wirtschaftsförderprogramm" finanziert, das Projekte fördert, mit denen eine Beteiligung der Wirtschaft und Erzeuger in den Beitrittsstaaten an EG-weiten Strukturen unterstützt wird. Zu (c): Die Ausarbeitung der regelmäßigen Berichte über die Kandidatenländer fällt in die Zuständigkeit der Kommission.

<p>In der Stellungnahme wird die jüngste Mitwirkung des Rates Wirtschaft und Finanzen am Erweiterungsprozess begrüßt.</p>	<p>Die befürwortende Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>In der Stellungnahme wird gefordert, dass die Bewerberstaaten unmittelbar nach ihrem Beitritt am Wechselkursmechanismus teilnehmen.</p>	<p>Eine Teilnahme am Wechselkursmechanismus ist von Fall zu Fall zu prüfen.</p>

<p>4. Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 2001 Initiativstellungnahme - WSA 727/2001 - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der WSA prüft in seiner Stellungnahme die Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 2001, wie sie in den Empfehlungen der Kommission vom April 2001 vorgelegt wurden. Er begrüßt diese Grundzüge, stimmt mit der allgemeinen Stoßrichtung der politischen Strategie überein und empfiehlt eine frühe und wirksame Implementierung der Grundzüge 2001.</p>	<p>Die Kommission begrüßt, dass der WSA die Initiative ergriffen hat, mit den Grundzügen das wichtigste wirtschaftspolitische Dokument der EU zu prüfen, und dass der Ausschuss den politischen Ansatz unterstützt, durch Stabilitätspolitik, durch wachstumsorientierte makroökonomische Maßnahmen und durch einen breit angelegten Strukturreformprozess die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen.</p>
<p>3.1, 3.3, 3.4, 7.2 Der WSA stellt fest, dass sich das BIP-Wachstum nach einer ausgezeichneten Konjunktur der EU-Wirtschaft im Jahre 2000 verlangsamt hat. Er hält die Prognosen der Kommission vom Frühjahr 2001 für zu optimistisch und ist der Ansicht, dass rasche Maßnahmen erforderlich sind, um einer plötzlichen wirtschaftlichen Verschlechterung entgegenzuwirken.</p>	<p>Die Wirtschaftsprognosen der Dienststellen der Kommission beruhen auf einer Bewertung von Daten, die bis zum Stichtag (Frühjahr 2001: 6. April) vorliegen. In der Prognose vom Frühjahr wurden die Faktoren, die beim EU-Wachstum ins Gewicht fallen, in Rechnung gestellt, aber es war auch deutlich gesagt worden, dass bei manchen Bewertungsbestandteilen die Gefahr eines Konjunkturabschwungs besteht. Wie gewöhnlich werden die Grundzüge vor dem Hintergrund der Wirtschaftsprognosen der Dienststellen der Kommission im Frühjahr erstellt. Natürlich hängen manche Empfehlungen von der Entwicklung des allgemeinen wirtschaftlichen Umfeldes ab.</p>

<p>5.1, 5.2, 5.5, 7.2 Der WSA hält rechtzeitige Anpassungen an die Zinssätze in der WWU für wichtig, begrüßt die jüngste Entscheidung der EZB, die Zinssätze zu senken und spricht sich dafür aus, dass die Zentralbank ihre flexible Vorgehensweise bei der Festsetzung der Zinssätze beibehält, wenn sich die wirtschaftlichen Aussichten verschlechtern. Der WSA stellt zwar die Preisstabilität als vorrangiges Ziel der EZB nicht in Frage, ist aber der Ansicht, dass die Bank bei der Festlegung der Zinssätze eine umfassendere Sicht der wirtschaftlichen Aussichten einnehmen sollte.</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass die Geldpolitik entsprechend ihrer Bestimmung in der Lage ist, rasch auf die jeweiligen Umstände zu reagieren. Der EU-Vertrag nennt als vorrangiges Ziel die Preisstabilität und verleiht der EZB für die Erfüllung ihrer Aufgaben Unabhängigkeit von externen Anweisungen. Diesbezüglich ist es angebracht, darauf hinzuweisen, dass sich die Geldmarktpolitik um so günstiger auf Wachstum und Beschäftigung auswirken kann, je stärker das Stabilitätsziel der Geldmarktpolitik durch angemessene staatliche Einstellungen, entsprechende Lohnentwicklungen und stärkere Flexibilität der Märkte gefördert wird.</p>
<p>3.5, 5.1, 5.6, 6.8.1 Der WSA begrüßt die Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung und erkennt an, dass die für den WWU entwickelten Regeln zu einer nützlichen Disziplinierung geführt haben. Der Ausschuss stellt eine geringfügige Lockerung der Finanzpolitik für 2001 fest, die möglicherweise zufällig angemessen ist, da sich die Wirtschaftstätigkeit verlangsamt, empfiehlt jedoch, sie nicht weiter zu verfolgen, damit die Haushaltslage der Mitgliedstaaten so bestellt ist, dass die automatischen Stabilisatoren ungehindert wirken können, ohne in die Nähe übermäßiger Defizite zu geraten.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des WSA für das haushaltspolitische Gesamtkonzept in der WWU. Tatsächlich sollen damit solide Haushalte gewährleistet werden, die gestatten, sich auch in Zeiten geringerer Wirtschaftstätigkeit auf die automatischen Stabilisatoren zu verlassen, ohne übermäßige Defizite zu machen.</p>
<p>6.8.2.2, 7.5 Der Ausschuss unterstützt ferner das Ziel einer Verbesserung der Qualität und der dauerhaften Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Er erkennt die Vorzüge eines weiteren Abbaus der öffentlichen Verschuldung an, ist jedoch der Ansicht, dass dies nicht zu Lasten öffentlicher Investitionen gehen sollte.</p>	<p>Die Kommission begrüßt es, dass sich der WSA zugunsten einer Verbesserung der Qualität und der dauerhaften Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ausspricht. Die Kommission weist darauf hin, wie wichtig es ist, die öffentlichen Ausgaben effizient zu gestalten, sie zu überwachen und in Richtung auf eine Kapitalakkumulation umzulenken. Gemeinsam schaffen diese Maßnahmen den Spielraum für Fortschritte bei einer raschen Verringerung der Schuldenquote und der Verstärkung der öffentlichen Investitionen.</p>
<p>5.8 Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass das letztjährige und voraussichtliche künftige Lohnwachstum mit der Preisstabilität und der Schaffung von Arbeitsplätzen übereinstimmt.</p>	<p>Der Kommission begrüßt es, dass sich der WSA zugunsten verantwortungsvoller Lohnabschlüsse ausspricht, die mit der Preisstabilität vereinbar sind und zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen führen.</p>

<p>6.2, 6.3, 6.4 Der WSA begrüßt im Großen und Ganzen die Empfehlungen zur Stärkung des Arbeitsmarkts, zur Gewährleistung der Produktmärkte und der Förderung der Effizienz und Integration der EU-Märkte für Finanzdienstleistungen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des WSA für die Strukturreformen.</p>
<p>6.5, 6.6, 6.7, 7.5 Der WSA spricht sich für den Übergang in die wissensbasierte Wirtschaft aus, hält zu diesem Zweck Forschung, Bildung, Ausbildung und Investitionen für unerlässlich und ist über die Investitionsrate in der EU besorgt. Er beklagt den Mangel an unternehmerischer Tätigkeit und begrüßt die Vorschläge zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit.</p>	<p>Die Kommission ist erfreut, dass der WSA den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft unterstützt und eine Ermutigung unternehmerischer Initiative befürwortet. Die Kommission stimmt darin überein, dass sowohl private als auch öffentliche Investitionen wichtig sind und möchte darauf hinweisen, dass der Anteil der Kapitalausgaben am BIP in der EU in den vergangenen Jahren in Einklang mit der politischen Strategie der Grundzüge bereits angestiegen ist. Die Kommission dankt dem WSA ferner für die Unterstützung ihres Ansatzes, bei der Verfolgung von ökologischen Zielen verstärkt Marktinstrumente einzusetzen.</p>
<p>6.9 Der WSA betont die Bedeutung demographischer Trends. Da das Altern der Bevölkerung aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und niedriger Geburtenraten eintrete, müsse darauf eine breit angelegte Politik antworten. Zu den Zielen gehörten höhere Beschäftigungsquoten, eine Rentenreform und tragfähige öffentliche Finanzen.</p>	<p>Die Kommission ist völlig einer Meinung, dass es eine wichtige Aufgabe ist, sich auf die Folgen des Alterns der Bevölkerung vorzubereiten. Sie begrüßt die Unterstützung des WSA für ihre Maßnahmenvorschläge in diesem Bereich, hält aber daran fest, dass ein Element für die Stabilität der öffentlichen Finanzen die rasche Senkung der Schuldenquote ist, was zu kräftigen öffentlichen Investitionen nicht notwendigerweise in Widerspruch steht.</p>
<p>1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 7.3, 7.4, 7.6, 7.7 Der WSA unterstreicht die Bedeutung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik für die Konzeption und Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der EU und betont, dass die Erreichung der Ziele die Umsetzung der politischen Empfehlungen voraussetze, und fordert die Politiker auf, Worte in Taten umzusetzen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die positive Bewertung, die der WSA zum Verfahren der Überprüfung der Grundzüge abgibt. Sie stimmt völlig darin überein, dass entschlossene Aktionen erforderlich sind, um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen. Diese sollen mit dem Monitoring der Kommission gewährleistet werden, und ihr jährlicher Bericht über die Umsetzung der Grundzüge im vorausgegangenen Jahr, durch den sich auch der gegenseitige Druck verstärkt, ist ein Instrument zu eben diesem Zweck.</p>

**5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether)
KOM (2001) 12 endg. - April**

Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Kommission zu.	Die befürwortende Stellungnahme wird berücksichtigt.
Der Ausschuss schlägt weitere Untersuchungen zur Gesundheit der Arbeiter und zum Verbraucherschutz vor.	Die Empfehlungen werden im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.
Der Ausschuss fordert die Kommission auf, zu überprüfen, ob nicht auch für Octabromdiphenylether die Voraussetzungen für die Anwendung des Vorsorgeprinzips gegeben sind.	Die Empfehlungen werden im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt.

6. Handwerk und KMU in der EU Initiativstellungnahme - WSA 700/2001 – Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
1.3.–1.15. Definition der kleinen und mittleren Unternehmen und Fehlen statistischer Daten über Handwerksbetriebe.	<p>Teilweise Zustimmung zu den Bemerkungen:</p> <p>Wie in der Empfehlung vom 30. April 1996¹ ausgeführt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Definition von Kleinstunternehmen zwar auf Gemeinschaftsebene erfolgen sollte, dass diese jedoch "nicht mit den Handwerksunternehmen gleichzusetzen (sind), die weiterhin aufgrund ihrer Besonderheiten auf nationaler Ebene definiert werden".</p> <p>Gleichwohl wird sich die Kommission unter Wahrung dieses Grundsatzes im Rahmen der Revision dieser Empfehlung bemühen, ein Gleichgewicht zu finden zwischen einer größeren Genauigkeit der statistischen Informationen einerseits und dem Wunsch, den Verwaltungsaufwand der Behörden und der Unternehmen selbst nicht zu vergrößern, andererseits.</p>
Methodologie.	Die Kommission hat das Tagliacarne-Institut beauftragt, über eine Definition für eine europäische statistische Methode nachzudenken, mit der sich die Realität kleiner handwerklicher Unternehmen besser erfassen lässt. Die Ergebnisse dieser Studie werden Ende 2001 vorliegen.
7.13. Sozialer Dialog. Miteinbeziehung der Sozialpartner und Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer, Anreize für die Leiter kleiner Unternehmen, die die Normen der sozialen Sicherheit einhalten.	Völlige Zustimmung zu den Bemerkungen.

¹ ABl. L 107 vom 30.04.96

<p>3.2.2. Rechtswirkung der Charta.</p>	<p>Die Forderung des WSA und des Europäischen Parlaments, die Europäische Charta für Kleinunternehmen als Anlage dem Mehrjahresprogramm (2001-2005) für Unternehmen - insbesondere KMU - und unternehmerische Initiative beizufügen, um die Charta mit Rechtswirkung auszustatten, wurde im Wesentlichen aus juristischen Gründen nicht akzeptiert. Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass in Artikel 2 Absatz 3 der Ratsentscheidung für das Mehrjahresprogramm festgehalten wird, dass dieses Programm <i>"aufgrund seiner Ausrichtung dazu dienen (wird), Fortschritte im Hinblick auf die in der Europäischen Charta für Kleinunternehmen niedergelegten Ziele zu erzielen"</i>.</p> <p>Die Kommission erinnert im Übrigen daran, dass Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel bereits im Rahmen der "BEST-Projekte" sowie im Wege der kontinuierlichen Überwachung der Durchführung des "Aktionsplans zur Förderung von unternehmerischer Initiative und Wettbewerbsfähigkeit" erzielt wurden.</p>
<p>3.2.3. Aufgabe der Kooperationsmaßnahmen zwischen Unternehmen und der GD ENTR.</p>	<p>Die Kommission macht darauf aufmerksam, dass sie ihre Anstrengungen und begrenzten Mittel auf die politische Entwicklung sowie die Ermittlung und den Austausch bewährter Praktiken konzentrieren musste, anstatt weiterhin Projekte zu verwalten, die auf nationaler oder regionaler Ebene besser und leichter organisiert werden können. Von dieser Strategie erhofft sich die Kommission, über eine bessere Analyse verfügen zu können, einen größeren europäischen Mehrwert zu schaffen und eine größere Wirksamkeit in Bezug auf die Verbesserung des unternehmerischen Umfelds und insbesondere der Rahmenbedingungen für die kleinsten Unternehmen zu erzielen.</p>
<p>3.2.4. Übereinstimmung der Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für Kleinunternehmen mit der Charta.</p>	<p>Soweit der Kommission bekannt ist, wurde kein "Sachverständigenausschusses für Kleinunternehmen" eingesetzt. Auf der anderen Seite vertritt eine große Zahl von Mitgliedern der Berufskammer der politischen Gruppe "Unternehmen" die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen und der Geschäftswelt. Außerdem hat sie über ihre ständigen Kontakte mit derartigen Gremien hinaus den Dialog mit den betroffenen Organisationen intensiviert, und zwar im Wege regelmäßiger Sitzungen, in denen sie gemeinsam mit ihnen die verschiedenen Themen ihrer Arbeit erläutert und erörtert.</p>

<p>4. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen und Handwerksbetriebe v.a. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (4.13.) Zugang der Kleinunternehmen zur Innovation und zu den FTE-Programmen der Gemeinschaft; - (7.3.) gründliche Überprüfung der Steuersysteme und der Lohnnebenkosten vor allem für die Lehrzeit bzw. die Dauer der Ausbildung. 	<p>Berücksichtigung dieser Empfehlungen im Rahmen künftiger Arbeiten.</p>
<p>7.14. Überwachung und Koordinierung der Maßnahmen zugunsten der Kleinunternehmen.</p>	<p>Völlige Zustimmung zu dieser Bemerkung.</p>

<p>7.15. Für Kleinunternehmen und Handwerksbetriebe reservierte Quote bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.</p>	<p>Diese Bemerkung wird zurückgewiesen.</p> <p>Erstens kann ein Quotensystem zugunsten der KMU bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wirtschaftlich unwirksam, wettbewerbsbehindernd und auf Verwaltungsebene sehr kostspielig sein.</p> <p>Zweitens besteht ganz klar die Gefahr, dass eine solche Auftragsquote für die KMU <i>de facto</i> zu einer diskriminierenden Bevorzugung führt, die mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist. Dieses Risiko ergibt sich aus der Tatsache, dass die KMU ihre Wirtschaftstätigkeit häufig auf ihren Ursprungsmitgliedstaat konzentrieren. Die der KMU vorbehaltenen Aufträge könnten also in der Praxis nur die KMU des Mitgliedstaates des betreffenden Auftraggebers anziehen und so nur die Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten ausschließen, die an diesen Aufträgen interessiert sein könnten.</p> <p>Drittens wäre die Einführung eines solchen Systems unvereinbar mit dem ständigen Bemühen der Europäischen Union, die anderen Unterzeichner des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (AMP) dazu zu bewegen, ihre jeweiligen Quotenregelungen für die KMU abzuschaffen. Die Einführung eines solchen Systems widerspräche den Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen dieses Übereinkommens.</p> <p>Schließlich ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die UEAPME (Europäische Union des Handwerks und der KMU), die wichtigste Organisation der KMU auf europäischer Ebene, sich vor dem Europäischen Parlament in ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission betreffend die Richtlinien über "öffentliche Aufträge" skeptisch zur Einführung einer spezifischen Auftragsquote für die KMU geäußert und die Einführung einer positiven Diskriminierung der KMU zu Lasten der großen Unternehmen abgelehnt hat.</p>
<p>5. Finanzielle Hindernisse für die Entwicklung und Innovationstätigkeit der Kleinunternehmen und Handwerksbetriebe.</p>	<p>Teilweise Zustimmung zu den Bemerkungen.</p>

<p>5.4., 5.6., 5.9., 7.6., 7.9. und 7.10. Zugang der Kleinunternehmen zu Finanzierungen und Finanzinstrumenten; Vereinfachung und Verringerung der Zahl der Finanzinstrumente und Senkung der Zugangskosten; bessere Information, Einführung von Garantien für Kleinstkredite.</p>	<p>Das Mehrjahresprogramm nennt ausdrücklich den Kleinstkredit als den vorrangigen Sektor, bei dem der Markt anerkanntermaßen versagt hat und bei dem das Ziel darin besteht, die Finanzintermediäre zu aktivieren [siehe Anhang zu der Entscheidung des Rates, Punkt 4 (a) (ii)]. Hervorgehoben wird auch die Bedeutung von Investitionen in EDV-Einrichtungen, Software und Schulungen im Bereich der neuen Informationstechnologien als weiterer vorrangiger Sektor, für den Bürgschaften zur Verfügung stehen.</p> <p>Bürgschaften für Investitionen in neu gegründete Unternehmen sind im Mehrjahresprogramm vorgesehen [siehe Anhang 1, Punkt 4 (a) (ii)].</p> <p>Das Mehrjahresprogramm sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, einen Teil der Haushaltsmittel für die Bereitstellung zusätzlicher Hilfen für die Finanzintermediäre zu verwenden, insbesondere im Zusammenhang mit Kleinstkrediten, um die hohen Bearbeitungskosten teilweise auszugleichen.</p> <p>Schließlich wird die Kommission den Bemerkungen im Rahmen der mit dem Europäischen Investitionsfonds laufenden Gespräche über den Einsatz der im Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative vorgesehenen Finanzinstrumente Rechnung tragen.</p> <p>Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es angesichts der angestrebten Vereinfachung nicht angebracht erscheint, über die bereits angelaufenen Programme hinaus ein weiteres Gemeinschaftsprogramm aufzulegen.</p>
<p>6.1.1. Einrichtung einer Akademie mit folgenden Aufgaben: Monitoring und Überwachung der Durchführung der Charta sowie Vorschlag praktischer Schritte zur Durchführung der in der Charta genannten Aktionslinien.</p>	<p>Teilweise Zustimmung zu den Bemerkungen.</p> <p>Die Kommission begrüßt das Interesse aller betroffenen Parteien und insbesondere der Akademie an der Durchführung der Europäischen Charta der Kleinunternehmen. Indes wird in der Charta ausdrücklich gesagt, dass die Durchführung ihrer Empfehlungen der Kommission und den Mitgliedstaaten obliegt:</p> <p><i>"Wir verpflichten uns, auf der Grundlage der offenen Methode zur Koordinierung der nationalen Unternehmenspolitiken Fortschritte zur Verwirklichung dieser Ziele zu machen. ... Wir werden die Fortschritte überwachen und jährlich anhand eines Berichts der Kommission zu den relevanten Fragen auf den Gipfeltreffen im Frühjahr einer Bewertung unterziehen."</i></p>

<p>7. Bericht zur Bewertung des Kfz-Vertriebs, -Verkaufs und -Kundendienstes gemäß der Verordnung Nr. 1475/95 (Ergänzende Stellungnahme zum XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik) Initiativstellungnahme - WSA 722/2001 – Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss stimmt den Schlussfolgerungen des Evaluierungsberichts der Kommission im Großen und Ganzen zu.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Haltung zur Kenntnis.</p>
<p>Der Ausschuss regt darüber hinaus an, dass die Kommission die Mitteilung betreffend die Vermittler dem aktuellen Stand anpasst und Leitlinien für die Verwendung des Internets durch Händler und Hersteller ausarbeitet. Er schlägt auch vor, zu bewerten, in welcher Weise der Faktor Internet, zum Zeitpunkt der Redaktion der Verordnung 1475/95 noch nicht existent, eventuell zu einer unterschiedlichen Betrachtung einiger Teile dieser Verordnung beitragen kann.</p>	<p>Die Kommission wird allen Empfehlungen des WSA im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten an einem Vorschlag für das künftige Vertriebssystem für Kraftfahrzeuge die nötige Aufmerksamkeit schenken.</p>

<p>8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers KOM (2000) 832 endg. – Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>In Artikel 10 der Richtlinie sollte für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen werden, Maßnahmen gegen Missbräuche bei sogenannten "Rekonstruktionsfällen" zu ergreifen.</p>	<p>Der gegenwärtige Artikel 10 erlaubt bereits Maßnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen; eine ausdrückliche Erwähnung der Rekonstruktionsfälle erscheint nicht erforderlich.</p>
<p>Von der Möglichkeit, Hausangestellte und in Form eines Erlösanteils entlohnte Fischer vom Anwendungsbereich auszuschließen, ist abzusehen (Artikel 1 Absatz 3).</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>
<p>Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, jene Personen auszuschließen, die einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ausüben (Artikel 1 Absatz 3).</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>
<p>Einschränkung der Möglichkeit, die Höhe der Garantie zu begrenzen (Artikel 4 Absatz 3).</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>

9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen KOM (2000) 834 endg. - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss stimmt der Einschätzung der Kommission wie auch der Erzeugerverbände in allen Hopfenanbauländern der EU zu, dass das 5-jährige Beihilfeprogramm einen entscheidenden positiven Einfluss auf die Verbesserung der Qualitäten und auf die Sortenumstellung und damit insgesamt auf die Stabilisierung der Hopfenproduktion der EU hatte.	Stimmt dieser Bemerkung zu.
Der Ausschuss geht davon aus, dass aufgrund des hohen Anbau- und Marktrisikos, verbunden mit weiteren Sortenumstellungen, auch künftig eine langfristige Vertragsproduktion auf der Basis von Vorkontrakten, die in der Regel auf 5 Jahre abgeschlossen werden, eine vorrangige Bedeutung haben wird.	Der Abschluss langfristiger Verträge ist mit dem Vorschlag der Kommission vereinbar, da die Beihilferegelung eine unbefristete Laufzeit hat.
Der Ausschuss anerkennt, dass die im Rahmen der Beihilfe geförderten Erzeugergemeinschaften in den vergangenen 5 Jahren einen wesentlichen Einfluss auf die Verbesserung der Produktion hatten. Diese Aktivitäten sollten daher fortgeführt werden.	Zustimmung zu der Bemerkung. Die Rolle der Erzeugergemeinschaften wird sich nicht ändern.
Der Ausschuss hält eine Festschreibung der Erzeugerbeihilfe mit einer Verlängerung um 5 Jahre für wünschenswert.	Teilweise Zustimmung, da der ursprüngliche Vorschlag der Kommission dahingehend geändert wurde, dass die Verlängerung der Erzeugerbeihilfe auf drei weitere Jahre festgesetzt wurde.

10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch KOM (2001) 87 endg. - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass Notmaßnahmen zur Bewältigung der schweren Störungen auf dem Rindfleischmarkt infolge der BSE-Krise dringend erforderlich sind.	Die Kommission nimmt den Standpunkt des Ausschusses zur Kenntnis.
Der Ausschuss unterstützt geeignete Maßnahmen, um die Marktstörungen kurzfristig zu beseitigen und die Märkte mittelfristig ins Gleichgewicht zu bringen. Es darf nicht dazu kommen, dass durch nationale Hilfsmaßnahmen neue Wettbewerbsverzerrungen oder gar Tendenzen zu einer Re-Nationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgelöst werden.	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses und insbesondere seine Besorgnis in Bezug auf etwaige von Hilfsmaßnahmen ausgelöste Wettbewerbsverzerrungen oder Tendenzen zu einer Re-Nationalisierung der GAP zur Kenntnis.
Nach Einschätzung des Ausschusses sind kleine und große Betriebe unabhängig von der Aufzuchtform von der BSE-Krise existentiell betroffen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Vorschläge nicht zu weiteren Einkommenseinbußen für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe und Regionen führen. Auch müssen die notwendigen Schritte unternommen werden, damit die Bemühungen der Gemeinschaft nicht durch verstärkte Importe unterlaufen werden.	Die Kommission nimmt den Standpunkt des Ausschusses zur Kenntnis.

<p>Der Ausschuss bemängelt, dass in den Vorschlägen keine Anreize geschaffen werden, um das Angebot an Rindfleisch durch die Verringerung der Schlachtgewichte zu reduzieren.</p>	<p>Die Kommission hat in ihren Vorschlägen auf eine derartige Maßnahme verzichtet, weil es ihrer Ansicht nach sehr kompliziert wäre, einen Bezug zwischen der Schlachtprämie für Jungtiere und dem Höchstgewicht herzustellen: beim Höchstgewicht müsste je nach Mitgliedstaat, Tierkategorien und sogar Rassen unterschieden werden. Dies hätte eine Bevorzugung von Milchrassen zur Folge, weil diese Rassen leichter sind als die Fleischrassen. Da viele Tiere aus Kreuzungen zwischen verschiedenen Rassen hervorgegangen sind und die Rasse im Schlachthaus keine kontrollierbare Angabe ist, wäre das System nicht praktikabel.</p> <p>Was Kälber angeht, so birgt die Prämie für die vorzeitige Vermarktung den Nachteil, dass Prämien für Tiere gewährt werden, die ggf. auch ohne Prämie ein niedrigeres Gewicht gehabt hätten. Aus diesem Grunde wurde diese Maßnahme vom Rechnungshof kritisiert.</p>
<p>Der Ausschuss bittet die EU-Kommission, über die Maßnahmen auf der Angebotsseite hinaus mehr und offensivere Initiativen auch auf der Nachfrageseite zu ergreifen. Die umfassenden Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher sollten durch eine wesentlich verstärkte Informations- und Kommunikationskampagne begleitet werden.</p>	<p>Die Kommission erinnert daran, dass es bereits Möglichkeiten gibt, die in der Stellungnahme des Ausschusses vorgebrachten Ziele zu erreichen. Die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission Vorschläge für nationale Informationskampagnen unterbreiten, die von der Kommission entweder gebilligt oder abgelehnt werden. Auf der Grundlage dieser Verordnung hat die Kommission kürzlich eine Verordnung verabschiedet (die demnächst veröffentlicht wird), die spezifische Kommunikationsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor vorsieht; diese Verordnung lässt Abweichungen von den bestehenden Vorschriften zu, wie beispielsweise die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs und die Anpassung des Verfahrens für die Genehmigung der Programme sowie der Finanzierungsregeln.</p>
<p>Der Ausschuss warnt vor einer Rückkehr zur Dauerintervention von Rindfleisch. Der Ausschuss hält jedoch angesichts der jetzigen extremen Marktverwerfungen den Vorschlag für eine zeitweilige Aufhebung der in der Agenda 2000 vorgegebenen Mengenbegrenzung für die Intervention von 350 000 t für sinnvoll.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Zustimmung des Ausschusses zur zeitweiligen Aufhebung der Mengenbegrenzung für die Interventionskäufe zur Kenntnis und macht darauf aufmerksam, dass ihr diesbezüglicher Vorschlag eine zeitlich befristete Anwendung vorsieht.</p>

11. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen KOM (2001) 87 endg. - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag zwar positiv, aber völlig unzureichend ist und das Problem nur teilweise löst.	Abgelehnt. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament betreffend die Versorgung mit Eiweißpflanzen werden die Grenzen zusätzlicher Maßnahmen bestens erläutert.
Deshalb fordert der Ausschuss, dass die Änderung der Verordnung nicht allein auf den ökologischen Anbau beschränkt wird, damit alle Landwirte die Möglichkeit zur Anwendung umweltfreundlicher Methoden haben, und regt an, den Vorschlag auf die durch das Blair-House-Abkommen nicht betroffenen Körnerleguminosen und Eiweißpflanzen auszuweiten.	Ablehnung aus folgenden Gründen: <ul style="list-style-type: none"> - Abwertung der Flächenstilllegung; - Umweltrisiken; - Gefahr einer Belastung der WTO-Verhandlungen.
Das vorübergehende Verbot des Einsatzes von Fleischmehl in der Tierernährung verstärkt die Notwendigkeit einer eingehenden Analyse des Bedarfs der Europäischen Union an Pflanzeneiweiß und des Auffindens nachhaltiger und geeigneter Lösungen. Der Ausschuss möchte zu diesem Thema, an dem sowohl den Landwirten als auch den Verbrauchern liegt, konsultiert werden.	Die Kommission hat ihre diesbezügliche Analyse in dem Bericht KOM (2001) 148/2 endg. veröffentlicht.

<p>12. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Qualitätssicherung bei Olivenöl - Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 in Bezug auf die Geltungsdauer der Beihilferegelung und die Qualitätsstrategie für Olivenöl KOM (2000) 855 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass die Kommission die hervorragenden Bemühungen des Internationalen Olivenölrates (IOR) in den Bereichen Absatzförderung und Forschung würdigt. Er bedauert indes, dass Aspekte wie Absatzförderung im Binnenmarkt nicht stärker berücksichtigt und die Forschungsmittel nicht aufgestockt wurden.</p>	<p>Absatzförderung innerhalb der EU: Zur Zeit ist eine entsprechende Kampagne im Gange. Eine neue Regelung im Bereich der Absatzförderung schließt auch den Olivenölsektor ein. Es ist jedoch institutionell schwierig, auf eine internationale Einrichtung zurückzugreifen, um innerhalb der EU eine von der EU finanzierte Aktion zu verwalten.</p>
<p>Angesichts der internationalen Erfahrung des IOR im Bereich Olivenöl und der herausragenden Bedeutung, die eine Änderung der Bezeichnung für die Absatzförderung haben kann, schlägt der Ausschuss vor, dieses Gremium im Vorfeld einer etwaigen Bezeichnungsänderung anzuhören.</p>	<p>Es gibt bereits eine Konzertierung zwischen der EU und dem IOR, und eine Harmonisierung zwischen den Gemeinschaftsregeln und denen des IOR wird im Hinblick auf die Sitzung des CODEX im Jahr 2003 auf alle Fälle erforderlich sein.</p>
<p>Nach einem einjährigen Übergangszeitraum muss die Etikettierung den spezifischen Bestimmungen der ab dem 1. November 2001 geltenden GMO entsprechen. Derselbe Zeitraum dürfte erforderlich sein, um die Verpflichtung durchzusetzen, dass für die Vermarktung im Einzelhandel Verpackungen von höchstens 5 Litern mit hermetischem Einwegverschluss verwendet werden dürfen.</p>	<p>Die Kommission wird ihre diesbezüglichen Vorschläge vor Ende 2001 vorlegen.</p>
<p>Was den Verordnungsvorschlag betrifft, so unterstützt der Ausschuss die Kommission in ihrem Vorhaben, die geltende GMO um zwei weitere Wirtschaftsjahre zu verlängern. Gleichwohl müssen einige Instrumente wie die private Lagerhaltung korrigiert werden, die sich in Zeiten niedriger Marktpreise als wenig effizient erwiesen haben.</p>	<p>Die Wirksamkeit der privaten Lagerhaltung hängt nicht von den vorhandenen Mechanismen ab, sondern vom Willen der Akteure, ihre Bestände für eine relativ lange Zeitspanne zu immobilisieren. Der Rat wollte die bestehenden Mechanismen nicht ändern.</p>

<p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission dem Verbraucher im Rahmen einer Qualitätsstrategie mehr Informationen über die Olivenöle an die Hand geben möchte. Diese Änderungen sollten kurzfristig in Angriff genommen werden, ohne dass die Notwendigkeit besteht, zwei weitere Wirtschaftsjahre abzuwarten.</p>	<p>Die Qualitätsstrategie besteht in einem Regelwerk, das von den Fristen, die der Rat für die Reform der GMO festgesetzt hat, (weitestgehend) unabhängig ist.</p>
<p>Der Ausschuss plädiert für eine Intensivierung der Forschungsanstrengungen in diesem Sektor, damit qualitativ höherwertiges Olivenöl gewonnen und das Ausfuhrvolumen gesteigert werden kann.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung des WSA.</p>
<p>Der Ausschuss hält es für unverzichtbar, dass die Absatzförderungspolitik der EU in diesem Sektor fortgeführt und intensiviert wird, und zwar sowohl im Interesse der Regulierung der Märkte als auch der Steigerung der Olivenölexporte.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung des WSA.</p>

13. Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse KOM (2001) 36 endg. - Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der Ausschuss erkennt die Bemühungen der Kommission an, eine aktuelle Situationsbeschreibung des Sektors zu bieten, und hält den Bericht unter informativen Gesichtspunkten für annehmbar. Er bezweifelt jedoch seinen Wert als Grundlage für eine kohärente Diskussion über die Probleme des Sektors und für mögliche Legislativvorschläge zur Verbesserung der GMO für Obst und Gemüse.</p>	<p>Wie sie in der Einleitung zum Bericht hervorgehoben hat, erkennt die Kommission an, dass dieser nur <i>"der erste Schritt zur Erfüllung des Auftrags des Rates vom Oktober 1996, die Entwicklung zu prüfen und gegebenenfalls neue Vorschläge zu machen"</i> sein kann. Sie begrüßt indes die durch ihren Bericht ausgelöste Debatte und insbesondere den wichtigen Beitrag des Ausschusses.</p>
<p>Seiner Ansicht nach sollte eine umfassendere und detailliertere Untersuchung durchgeführt werden, die die Problematik des Sektors behandelt und gleichzeitig Lösungsansätze präsentiert.</p>	<p>Die Kommission hat die Informationen verwendet, die ihr zur Verfügung standen. Sie hat schon mehrfach auf die mangelhaften statistischen Daten für den Sektor Obst und Gemüse aufmerksam gemacht. Sie betont, dass die Verordnung (EG) Nr. 609/2001 vor allem darauf abzielt, dass in Zukunft bessere Informationen über die Erzeugerorganisationen und die operationellen Programme verfügbar sind.</p>
<p>Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es notwendig ist, eine detaillierte, die gesamte Finanzausstattung der GMO betreffende Untersuchung durchzuführen, um die Ausgaben (insbesondere unter dem Aspekt ihrer Eignung für die Erfordernisse des Sektors) genau bewerten und die verfügbaren Mittel effizienter nutzen zu können.</p>	<p>Die Kommission erinnert daran, dass es sich bei den Mitteln der Abteilung "Garantie" des EAGFL nicht um "verfügbare Mittel" handelt, sondern um Ausgabenschätzungen für Maßnahmen, die unter den "obligatorischen Ausgaben" verbucht werden. Vor allem seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2699/2000 werden die Ausgaben für die Beihilfen der operationellen Fonds nur noch durch die Umsätze der Erzeugerorganisationen begrenzt.</p>
<p>Der Ausschuss fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, die Diskussion über den Inhalt des Berichts hinaus zu vertiefen, und bittet die Kommission, kurzfristig und unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme vermerkten Orientierungspunkte Vorschläge zur GMO zu unterbreiten.</p>	<p>Die Kommission verfolgt aktiv die Auswertung der Ergebnisse aus den Debatten, die ihr Bericht ausgelöst hat, und wird so bald wie möglich die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Sie wird dabei den Empfehlungen, die der Ausschuss in seiner Stellungnahme ausspricht, weitestgehende Beachtung schenken.</p>

<p>14. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch ein oder mehrere Mitgliedstaaten hinsichtlich einer einheitlichen Fahrerbescheinigung KOM (2000) 751 endg. - April</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Insgesamt unterstützt der Ausschuss den Vorschlag der Kommission zur Einführung einer Fahrerbescheinigung, die an eine Gemeinschaftslizenz geknüpft ist.</p>	<p>Dies steht im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission.</p>
<p>4.1 Der Ausschuss stimmt der vom Ministerrat vorgenommenen Beschränkung auf Kraftfahrer aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu.</p>	<p>Die Kommission ist unter Umständen für diese Anregung offen.</p>
<p>4.2 Nach Meinung des Ausschusses sollte etwas größere Einheitlichkeit der Mitgliedstaaten bei der Auslegung des Begriffs "Niederlassung" im Zusammenhang mit der Frage herrschen, ob die Fahrerbescheinigungen nur in denjenigen Mitgliedstaaten ausgestellt werden dürfen, in denen das jeweilige Unternehmen physisch niedergelassen ist.</p>	<p>Die Kommission hat den Ausdruck 'Niederlassung' im Sinne des bekannten Begriffs im EG-Vertrags verwendet.</p>
<p>4.5 Nach Ansicht des Ausschusses sollte Kraftfahrern, die auf eigene Rechnung arbeiten, und von denen keine Fahrerbescheinigung oder Gemeinschaftslizenz verlangt wird, eine Anleitung gegeben werden, wie sie im Falle einer Kontrolle in einem anderen Mitgliedstaat zu handeln haben.</p>	<p>Wenn aus den Papieren hervorgeht, dass die Beförderung auf eigene Rechnung erfolgt, dürfte es keine Frage sein, dass eine Fahrerbescheinigung vorzulegen ist oder der Beschäftigtenstatus des Fahrers überprüft werden kann.</p>
<p>4.6 Nach Ansicht des Ausschusses müsste die Kommission angeben, wie hoch die Mindestanzahl beziehungsweise der Mindestprozentsatz der kontrollierten Bescheinigungen (bezogen auf die Gesamtzahl der ausgestellten Fahrerbescheinigungen) liegen muss.</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Anzahl der kontrollierten Bescheinigungen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muss.</p>

<p>15. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen KOM (2000) 7 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1.1 Artikel 2 (Verhältnis zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe) sollte gestrichen werden.</p>	<p>Diese Änderung würde ihren Zweck nicht erfüllen (nämlich das Auftragsvergabeverfahren in Artikel 12 auf sämtliche Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auszuweiten, einschließlich solcher, die gegenwärtig unter die strengeren Vorschriften der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen fallen). Jedenfalls ist dieses Ziel rechtlich nicht statthaft, denn es würde die Bestimmungen des Übereinkommens der WTO über das öffentliche Beschaffungswesen verletzen, dem die Gemeinschaft zugestimmt hat. Die Änderung kann also nicht akzeptiert werden.</p>
<p>3.2.2 - Die Definition der "integrierten Dienste" in Artikel 3 sollte dahingehend erweitert werden, dass sie auch die Kooperation zwischen unterschiedlichen Betreiberunternehmen umfasst.</p>	<p>In Verbindung mit Artikel 7 Absatz 4 würde diese Änderung dazu führen, die Ausnahmen vom allgemeinen Wettbewerbsprinzip auszuweiten. Ein Ziel des Vorschlags ist die Rechtssicherheit in diesem Sektor. Das bedeutet, dass Ausnahmen vom Wettbewerbsprinzip nur aufgrund wohl-begründeter verkehrspolitischer Überlegungen erfolgen dürfen. Für eine solche Erweiterung der Ausnahmen gibt es in der Verkehrspolitik aber keinen Grund, da eine Integration zwischen verschiedenen Betreibern auf keinen Fall vom Wettbewerb beeinträchtigt zu werden braucht. Die Änderung kann also nicht akzeptiert werden.</p>
<p>4.1.4 - Ergänzungen zur Liste der Qualitätskriterien für die Entwicklung der öffentlichen Verkehrssysteme (Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags).</p>	<p>Sämtliche Kriterien außer dem letzten, das u.U. KMU benachteiligt (<i>'die Finanzkraft des Unternehmens und das Vorhandensein eines Pakets von Versicherungen in ausreichender Höhe zur Befriedigung etwaiger Regressansprüche Dritter'</i>), können akzeptiert werden.</p>

<p>5.1.1 - Streichung von Artikel 6 b).</p>	<p>Die Verordnung verlangt für den Betrieb von öffentlichen Verkehrsdiensten Verträge. Ohne Artikel 6 b) gäbe es keine Definition der Tätigkeiten, die Teil des "Betriebs öffentlicher Verkehrsdienste" sind. Die Änderung wird damit begründet, dass Artikel 6 b) verlange, dass die Betriebskosten durch die Fahrpreise zu decken seien. Dies ist eine irriige Lesart der Bestimmung - sie stellt keine solche Forderung auf. Deshalb kann die Änderung nicht gebilligt werden.</p>
<p>5.1.2 - Erhöhung der maximalen Laufzeit der Dienstleistungsaufträge auf acht bis fünfzehn Jahre (Artikel 6 c)).</p>	<p>Grundsätzlich kann eine Erhöhung gebilligt werden. Acht Jahre ist eine angemessene Größe. Artikel 6 c) gestattet bereits längere Laufzeiten, wenn sie erforderlich sind, damit Betreiber die Kosten für ihre Investitionen in das Schienennetz und die Infrastruktur amortisieren können; es besteht deshalb kein Bedarf an einer zusätzlichen Änderung (z.B. für eine 15-jährige Laufzeit).</p>
<p>5.1.7 - Artikel 6 sollte die Aussage enthalten, dass Verträge mit einem als gewagt erscheinenden Dumping-Angebot unzulässig sind.</p>	<p>Der Zweck ist akzeptabel - aber er sollte für die zuständigen Behörden eher eine Kannbestimmung als eine Muss-Vorschrift sein und in Artikel 12 anstatt Artikel 6 eingefügt werden.</p>
<p>5.2.1 - Ausnahme vom Wettbewerbsprinzip in Artikel 7 für Dienste, die von den Mitgliedsstaaten als Leistung der öffentlichen Daseinsvorsorge definiert werden.</p>	<p>Ein solcher Ansatz würde für diese Dienste keine Rechtssicherheit bieten und nicht den Interessen der Bürger dienen (Tatsache ist, dass ein kontrollierter Wettbewerbsdruck die Betreiber veranlasst, bessere Dienste anzubieten).</p> <p>Um Rechtssicherheit zu erzielen, müssen Ausnahmen vom Wettbewerbsprinzip auf verkehrspolitischen Kriterien beruhen, was hier nicht der Fall ist. Deshalb kann die Änderung nicht gebilligt werden.</p>
<p>5.2.2 - Ausnahme vom Wettbewerbsprinzip für den Schienenverkehr, wenn es erforderlich ist, 'regionale und lokale Sicherheits- und Qualitätskriterien' (zusätzlich zu den Kriterien 'nationale oder internationale Sicherheitsstandards' aus dem Kommissionsvorschlag) heranzuziehen.</p>	<p>Tatsache ist, dass Wettbewerb die Qualität fördert. Diese Änderung würde den Weg für die Schaffung von diskriminierenden Kriterien bereiten, die lediglich aufgestellt werden, um die Einführung des Wettbewerbs zu vereiteln. Sie kann deshalb nicht gebilligt werden.</p>

<p>5.2.3 (i) - Ausnahme vom Wettbewerbsprinzip für U-Bahn- oder Stadtbahnverkehrsdienste, wenn Ausschreibungen zu überhöhten Koordinierungskosten führen würden, unabhängig von einem Kostenausgleich durch Einsparungen aufgrund des Wettbewerbs.</p>	<p>Dies kann nicht akzeptiert werden. Wettbewerb führt notwendigerweise zu erhöhten Koordinierungskosten - in der Regel in einer Größenordnung von 2–3 Prozent - im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Überwachung der Verträge und der Verwaltung der Wettbewerbsverfahren. Allerdings führt er auch zu Einsparungen - in der Regel in einer Größenordnung von 20–25 Prozent im Personenverkehr. Sich auf den ersten Aspekt zu konzentrieren und den zweiten zu ignorieren, würde dazu führen, sämtliche Verträge vor Wettbewerb zu schützen, was nicht im öffentlichen Interesse ist.</p>
<p>5.2.3 (ii) - Ausnahme vom Wettbewerbsprinzip, wenn 'eine vorhandene Integration verschiedener Verkehrsdienste gefährdet oder deren weitere Integration behindert würde'.</p>	<p>Es gibt zahlreiche Belege, dass Integration mit Wettbewerb durchaus vereinbar ist. Die Änderung kann deshalb nicht gebilligt werden.</p>
<p>7.3.1 (in Verbindung mit 5.2) - vor der Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens sollte ein Konsultationsprozess stattfinden.</p>	<p>Dieser Punkt kann nicht gebilligt werden, weil die Klauseln, auf die sich dieser Vorschlag bezieht, ihrerseits nicht akzeptiert werden können.</p>
<p>5.2.4 - Bei der Direktvergabe auf der Grundlage einer neuen Initiative gemäß Artikel 7 Absatz 6 sind die Qualitätskriterien zu berücksichtigen.</p>	<p>Dieser Punkt kann gebilligt werden.</p>
<p>5.3.1 - Die "Direktvergabe nach Qualitätsvergleich" anstelle eines kompletten Ausschreibungsverfahrens sollte ebenso für Flächenverkehrsdienste wie auch für "einzelne Strecken" gestattet werden (Artikel 8).</p>	<p>Das Verfahren des Qualitätsvergleichs ist weniger transparent als Ausschreibungsverfahren. Wenn ein Qualitätsvergleich für jede einzelne Strecke durchzuführen ist, muss die zuständige Behörde dieselben Qualitätskriterien an sämtliche Betreiber anlegen. Wenn er dagegen für ein Verkehrsnetz insgesamt gilt, kann die zuständige Behörde die Vorschriften missbräuchlich anwenden und diejenigen Qualitätskriterien herausuchen, die auf ihren bevorzugten Bewerber am besten passen. Wenn zudem einem einzelnen Betreiber gestattet wird, auf diese Weise ein gesamtes Netz abzuschotten, würde dies den Weg für neue Initiativen gemäß Artikel 7 Absatz 6 versperren. Diese Änderung kann also nicht gebilligt werden.</p>
<p>5.4.1 (i) - Artikel 9 Absatz 1 streichen, wonach die zuständige Behörde von Betreibern verlangen kann, dass sie für Teile ihres Netzes Unteraufträge vergeben.</p>	<p>Diese Bestimmung gestattet den zuständigen Behörden, für KMU einen Platz frei zu halten und für künftige Ausschreibungen einen Wettbewerbsmarkt aufrecht zu erhalten. Deshalb kann die Streichung dieses Artikels nicht gebilligt werden. Doch könnten in diese Bestimmung weitere Schutzklauseln gegen die vom WSA erwähnten Gefahren eingeführt werden.</p>

<p>5.4.1 (ii) - Streichung von Artikel 9 Absatz 2, der der zuständigen Behörde die Möglichkeit gibt zu entscheiden, keine Angebote von Betreibern anzunehmen, die dadurch mehr als 25% des jeweiligen Marktes kontrollieren würden.</p>	<p>In der vorliegenden Formulierung ist dieser Vorschlag nicht akzeptabel, da die Bestimmung vor Oligopolbildung schützen soll. Sie ließe sich aber in der Weise ändern, dass den sachlichen Bedenken des WSA Rechnung getragen wird.</p>
<p>5.4.2 - Änderung von Artikel 9 Absatz 3 (die der zuständigen Behörde gestattet, den Schutz durch die Richtlinie 77/187 auch auf Beschäftigte auszudehnen, die nicht unter diese Richtlinie fallen) in der Form, dass er obligatorisch wird und die Beschäftigten ein höheres Schutzniveau erhalten, als in dieser Richtlinie vorgesehen ist.</p>	<p>Diese Verordnung hat in erster Linie Verkehrsfragen zum Gegenstand. Was den zweiten Punkt betrifft, so haben die Mitgliedstaaten bereits die Möglichkeit dazu, wenn sie die Richtlinie in innerstaatliches Recht umsetzen - zusätzliche Klauseln sind hier also nicht angebracht.</p>
<p>6.1.1 - Streichung der 20 %-Begrenzung für Ausgleichsbeträge für die Einhaltung der allgemeinen Mindestkriterien.</p>	<p>Eine Erhöhung der Begrenzung kann im Prinzip akzeptiert werden. Doch sollte ein angemessenes Limit gewahrt bleiben, um zu verhindern, dass diese Klausel verwendet wird, um andere Bestimmungen des Vorschlags zu umgehen und um zu gewährleisten, dass die Betreiber besondere Qualitäts- und Zuverlässigkeitskriterien erfüllen müssen, wenn sie beträchtliche öffentliche Gelder erhalten.</p>
<p>8.1.3 - Übergangszeit auf acht bis zehn Jahre verlängern.</p>	<p>Die Verlängerung der allgemeinen Übergangszeit kann im Prinzip gebilligt werden.</p> <p>Allerdings sind acht bis zehn Jahre viel länger, als Betreiber brauchen, um sich auf Ausschreibungsverfahren vorzubereiten; sie sind infolgedessen als allgemeiner Übergangszeitraum nicht akzeptabel.</p> <p>Aber ein Übergangszeitraum, der länger ist als im allgemeinen derjenige für Verträge, die zuvor nach einem Ausschreibungsverfahren vergeben wurden, kann im Prinzip gebilligt werden.</p>

16. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivillufffahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit KOM (2000) 595 endg. – Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>4.4. und 4.5. Größere Unabhängigkeit für die Agentur, indem sie mit mehr technischen Durchführungsbefugnissen und Zuständigkeiten in internationalen Fragen ausgestattet wird.</p>	<p>Die Kommission ist damit einverstanden, dass die Agentur unabhängig sein muss von Einzelinteressen, an deren Reglementierung sie beteiligt ist. Dies würde jedoch nicht rechtfertigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass sie der notwendigen politischen Kontrolle der Gemeinschaftsinstitutionen entzogen wird; - dass von den Vertragsbestimmungen abgewichen wird, in denen geregelt ist, in welchem Umfang das Europäische Parlament und der Rat Durchführungsbefugnisse delegieren dürfen; - dass von den Vertragsbestimmungen abgewichen wird, die die Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinschaft in ihren Beziehungen mit Drittländern regeln.
<p>4.8, erster Gedankenstrich. Es sollte ein klarer Zeitrahmen und -plan für künftige Vorschläge festgelegt werden (OPS, Flugbesatzungen, Flughafenbetrieb und Flugverkehrsmanagement).</p>	<p>Die Kommission stimmt dem WSA zu, was die Festlegung ehrgeiziger Ziele für die Ausweitung der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten in den genannten Bereichen angeht, und wird entsprechende Verpflichtungen eingehen.</p>
<p>4.8. zweiter Gedankenstrich. Es sollte eine eindeutige Übergangvereinbarung zwischen der JAA und dem Gemeinschaftssystem aufgenommen werden.</p>	<p>Die Kommission teilt auch diesen Standpunkt, und es wurden entsprechende Arbeiten aufgenommen. Die diesbezüglichen Änderungen werden in die Verordnung eingearbeitet.</p>
<p>3.4.3. Die Kapitel des Vorschlags bezüglich der Transparenz und der Beteiligung der betroffenen Parteien sollten stärker hervorgehoben werden.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass ihr Vorschlag diesen Punkt bereits zufriedenstellend abdeckt und dass es dem Verwaltungsrat der Agentur - nach Konsultation der betroffenen Parteien - obliegt, die diesbezüglichen Modalitäten festzusetzen.</p>
<p>3.4.6. Die Modalitäten für die Assoziierung der Drittländer sind genauer zu definieren.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu, allerdings kann dies nicht in der Verordnung selbst geschehen, sondern muss in jedem Einzelfall mit den betreffenden Drittländern ausgehandelt werden. Diesbezügliche Kontakte wurden bereits aufgenommen.</p>

<p>17. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern und damit in Verbindung stehende Maßnahmen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs KOM (2000) 802 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.1.1.2. Angesichts der Tatsache, dass die meisten Unfälle auf den Faktor "Mensch" zurückzuführen sind, sind zusätzliche Vorschläge zur Behandlung des Faktors "Mensch" ("Erika III") erforderlich. Notwendigkeit einer Aufnahme der Seeverkehrsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in das Gemeinschaftsrecht.</p>	<p>Ist im Rahmen der künftigen Initiativen der Kommission zu berücksichtigen.</p>
<p>4.2.8. Artikel 15. Es wird vorgeschlagen, die allgemeinen Grundsätze betreffend das Auslaufverbot bei schlechtem Wetter in der Richtlinie klar darzulegen.</p>	<p>Behält sich eine Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen vor.</p>
<p>4.2.10. Artikel 17. Schlägt vor, neben dem im Vorschlag verwendeten Begriff "Nothafen" auch den Begriff "Notfallzone" einzuführen.</p>	<p>Vorschläge wurden in den Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.3.1.2. Der WSA ist mit einem Aspekt des Vorschlags nicht einverstanden: Einführung strafrechtlicher Sanktionen in Form von Geldstrafen für Fälle der Meeresverschmutzung (Artikel 10).</p>	<p>Die Kommission lehnt den Standpunkt des WSA ab, da sie strafrechtliche Sanktionen in Form von Geldstrafen als wesentlichen Bestandteil ihres Vorschlags betrachtet.</p>
<p>4.4.3. Es sollte keine Doppelarbeit zwischen dem Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und der Agentur geben.</p>	<p>Bemerkungen wurden in den Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.4.4. Es sollte ein sachorientiertes, effizientes (nicht konkurrierendes) Arbeitsverhältnis zwischen der Agentur, den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen aufgebaut werden.</p>	<p>Bemerkungen wurden in den Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigt.</p>
<p>4.4.2. Ein erheblicher Teil des Personals der Agentur sollte von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten abgestellt werden.</p>	<p>Bemerkungen wurden in den Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigt.</p>

18. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeförmlichkeiten für Schiffe, die in Häfen der Gemeinschaft einlaufen und aus diesen auslaufen
KOM (2001) 46 endg. - Mai

<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der WSA begrüßt und unterstützt in seiner Stellungnahme den Vorschlag der Kommission.</p>	<p>Die positive Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<p>Der Ausschuss fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam zu prüfen, auf welchen Feldern weitere Harmonisierungsregeln zu Verfahrenserleichterungen bei der Abfertigung von Seeschiffen in den Häfen der Gemeinschaft führen können.</p>	<p>Die Kommission prüft kontinuierlich, wo Engpässe im Kurzstreckenseeverkehr auftreten, um diese auf den geeigneten Ebenen (Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, regionale/lokale oder betriebliche Ebene) zu beheben. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.</p>

19. Grünbuch "Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit" KOM (2000) 769 endg. - Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der WSA begrüßt das Grünbuch.	Die Kommission würdigt die fundierte Stellungnahme des WSA.
Eine schwerwiegende Frage ist, ob die von der Kommission umrissenen Mittel die Wachstumstrends der externen Abhängigkeit und der Treibhausgasemissionen wirklich umkehren können, ohne die Wirtschafts- und Beschäftigungsziele aufs Spiel zu setzen.	Sie wird über die Konsultationen mit den Institutionen und der Öffentlichkeit nach Ablauf der Konsultationsfrist am 30. November 2001 berichten. Die WSA-Stellungnahme wird einbezogen.
Die Untersuchung sollte globaler sein, und es sollte eine Frage zu den Maßnahmen der EU zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Drittländern aufgenommen werden. Der Zeitraum der Untersuchung sollte ausgedehnt werden. Die Kommission sollte den gemeinsamen Aktionsrahmen weiterentwickeln und umfassende Leitziele für die Union festlegen.	Vorschläge für Strategien und Maßnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet. In Einklang mit der im Grünbuch gegebenen Definition der Versorgungssicherheit werden die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte uneingeschränkt berücksichtigt. Den vom WSA in seiner Stellungnahme aufgeführten Punkten wird bei der Ausarbeitung der Vorschläge Rechnung getragen.

<p>20. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates KOM (2000) 839 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Allgemein befürwortende Stellungnahme, in der die Bedeutung einer Beteiligung der Öffentlichkeit am umweltrelevanten Entscheidungsverfahren und das Bemühen um Übereinstimmung und Präzision bei der Anpassung der bestehenden Richtlinien an das Aarhus-Übereinkommen begrüßt werden.</p>	<p>Die positive Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p>
<p>2.4 Begrüßt grundsätzlich die Definitionen von "Öffentlichkeit" und "betroffener Öffentlichkeit", erachtet indes die Definition von "<i>betroffene Öffentlichkeit</i>" als "Öffentlichkeit mit einem Interesse" für zu ungenau. Es sollte bestimmt werden, dass es sich um ein <i>unmittelbares</i> und <i>konkretes</i> Interesse handeln muss, das auf jeden Fall im einzelstaatlichen Recht anerkannt wird.</p>	<p>Die Definitionen von "betroffener Öffentlichkeit" im Richtlinienentwurf wurden aus dem Aarhus-Übereinkommen übernommen und entsprechend an die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 2) und die Richtlinien zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Artikel 3) angepasst. Die Kommission wünscht keine weitere Einschränkung.</p>
<p>2.5 Der Ausschuss möchte eine engere Abgrenzung der Nichtregierungsorganisationen, die ein Umweltinteresse haben. Es wird vorgeschlagen, zusätzlich zu der Formulierung "und alle nach innerstaatlichem Rechte geltenden Voraussetzungen erfüllen" eine Definition zu finden, die ihre Beteiligung an spezifische, mit dem Verfahren in Verbindung stehende Umweltinteressen knüpft.</p>	<p>Lehnt eine solche Einschränkung hinsichtlich der Beteiligung von im Umweltschutz tätigen NRO ab. Dies würde auch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens verstoßen.</p>

<p>2.6 Der Vorschlag sollte entsprechend dem Übereinkommen von Aarhus Bestimmungen zum <i>Schutz legitimer Interessen</i> enthalten (z.B. Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).</p>	<p>Der Richtlinienentwurf soll die Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens umsetzen, indem wesentliche Grundsätze für sachdienliche <i>Informationen</i> festgelegt werden, die im Verlauf eines Verfahrens zu liefern sind, damit eine sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht wird. Sollten zusätzliche Informationen erforderlich sein, müsste dies unter den Bedingungen der Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen geschehen (Kommissionsvorschlag KOM (2000) 402 endg.), die nach ihrer Verabschiedung die Richtlinie 90/313/EWG ersetzen soll. Hier sind Ausnahmeregelungen für die Bekanntgabe von Informationen im Interesse des Schutzes bestimmter legitimer Interessen vorgesehen. Dieser Vorschlag ändert in Artikel 2 die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG), die bereits in Artikel 10 eine Vorschrift zur Vertraulichkeit enthält. Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die durch Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie geändert wird, enthält einen Querverweis auf die Richtlinie 90/313/EWG über den Zugang zu Informationen und die darin enthaltenen Ausnahmeregelungen für die Bekanntgabe von Informationen (Artikel 15, Absatz 4 der Richtlinie 96/61/EG). Dieser Querverweis bleibt von diesem Vorschlag "unberührt".</p>
--	---

<p>2.7 Einige Punkte zu den Bestimmungen betreffend den Zugang zu den Gerichten:</p> <p>(1) Die Kommission sollte Vorschläge zu einer weiter gehenden Harmonisierung der nationalen Vorschriften betreffend die <i>Modalitäten und Bedingungen</i> für den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten machen.</p> <p>(2) Dieser Vorschlag sollte klar zwischen Fällen unterscheiden, bei denen es um den Zugang zu Gerichten zur Anfechtung der <i>verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit</i> geht, und Fällen betreffend die <i>inhaltliche Rechtmäßigkeit</i> (um Beschwerden aus inhaltlichen Gründen zu vermeiden, die lediglich die Verzögerung der Verwaltungsverfahren bezwecken).</p>	<p>(1) Die Dienststellen der Kommission prüfen derzeit die Zweckmäßigkeit etwaiger weiterer Vorschläge betreffend den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.</p> <p>(2) Hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten in Fällen einer Beteiligung der Öffentlichkeit nimmt das Aarhus-Übereinkommen auf das Recht Bezug, sowohl aus inhaltlichen als auch aus verfahrensrechtlichen Gründen Beschwerde einzulegen. Die Kommission richtet sich in ihrer Vorlage nach dieser Auffassung.</p>
<p>2.8 Was die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen anbelangt, die <i>grenzüberschreitende</i> Auswirkungen haben, so müsste in dem Vorschlag nach Ansicht des WSA "das Prinzip des Ausgleichs der unterschiedlichen rechtmäßigen Interessen, die betroffen sind, aufgestellt werden", einschließlich praktischer Aspekte wie etwa Übersetzungsgebühren.</p> <p>Darüber hinaus hält es der Ausschuss für angebracht, dass die Kommission periodische Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung dieser Bestimmungen einholt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Prinzip der Einbeziehung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ist bereits in der UVP- und IVU-Richtlinie festgeschrieben. - Was die etwaige Ergänzung durch die Frage angeht, ob die Öffentlichkeit des betroffenen Landes nur auf einer 'gegenseitigen und gleichwertigen Basis' einbezogen werden soll, so erachtet dies die Kommission auf Gemeinschaftsebene, wo eine derartige Gegenseitigkeit schon konzipiert ist, als nicht erforderlich. - In dieser Hinsicht sind praktische Fragen wie etwa Übersetzungen verfahrenstechnische Details, deren Regelung den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. - Periodische Berichte seitens der Mitgliedstaaten über die Durchführung dieser Bestimmungen: für die IVU-Richtlinie ist dies bereits im Berichterstattungsverfahren nach Artikel 16, Absatz 3 vorgesehen (vgl. Entscheidung der Kommission 1999/391/EG über den Fragebogen, Frage 15.3). Ebenso enthält die Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG eine Bestimmung, derzufolge im Jahre 2002 ein Bericht über die Anwendung und Effizienz der Richtlinie vorzulegen ist, in dem Aspekte der Grenzüberschreitung behandelt werden.

<p>2.9 Das Bewertungskriterium für die <i>wesentliche Änderung und/oder die wesentliche Erweiterung einer Produktionsanlage oder eines Produktionsverfahrens</i> nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) ist nicht klar genug formuliert. Sinnvoller wäre es, die in Artikel 2 der Richtlinie 99/13/EG des Rates über die Beschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgeführte Definition der wesentlichen Änderung beizubehalten.</p>	<p>Das Kriterium, nämlich die (in Prozent ausgedrückte) Emissionserhöhung, für die in der Richtlinie 99/13/EG des Rates definierte "wesentliche Änderung" kann – soweit Nicht-IVU-Anlagen betroffen sind – nicht auf IVU-Anlagen angewandt werden. Dem integrierten Ansatz der IVU-Richtlinie wird man nicht gerecht, wenn man sich nur auf die Emissionen bezieht. Ebenso sind Abfallvermeidung, Energieeffizienz und Unfallverhütung zu berücksichtigen, wenn festgelegt werden soll, ob eine Änderung "wesentlich" ist oder nicht.</p>
--	---

<p>21. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm 2001-2010 der Europäischen Gemeinschaft KOM (2001) 31 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Kommissionsvorschlag und heißt die hierin gesetzten Schwerpunkte gut.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die befürwortende Stellungnahme.</p>
<p>3.1 Übersicht über die legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen.</p> <p>In einem separaten Anhang die Probleme aufzeigen, die bei der Verwaltung des 5. Aktionsprogramms und der Einbeziehung der Umweltpolitik aufgetreten sind.</p> <p>Praktische Leistungsindikatoren, die für ihre Anwendung verantwortlichen Stellen sowie Termine für die Überprüfung und Bewertung nennen.</p> <p>Mittel- und langfristige quantitative Indikatoren nennen.</p>	<p>Das Sechste Aktionsprogramm legt vorrangige strategische Ziele fest und soll kein Arbeitsprogramm darstellen.</p> <p>Die Wahl zwischen legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen jedes zu behandelnden prioritären Aktionsbereichs ab und wird jeweils auf einer wissenschaftlichen Bewertung beruhen.</p> <p>Das 6. Aktionsprogramm ist ein Rechtstext mit strategischen Zielvorgaben. Ein solcher Anhang wäre nicht sehr zweckmäßig, obgleich außer Frage steht, dass es immer sinnvoll ist, Lehren aus früheren Erfahrungen zu ziehen.</p> <p>In Artikel 9 des Gemeinsamen Standpunktes werden nunmehr die Arten von Indikatoren und ihre Verwendung definiert. In jedem Fall sind nur Eurostat und der EWR in der Lage, sie zusammenzutragen, und Termine sind eine Frage der Ressourcen und Planung.</p> <p>Indikatoren müssen im Rahmen einer Erörterung auf der Grundlage verfügbarer Daten erarbeitet werden. Dies ist eine Frage einer eingehender Diskussion über die Durchführung des Programms.</p>
<p>Die auf Gemeinschaftsebene nach einem vorgegebenen Zeitplan zu erreichenden Ziele nennen sowie angeben, in welche einzelstaatlichen Ziele sie umzusetzen sind, für deren Erreichung die örtlichen Behörden die Verantwortung übernehmen müssen;</p>	<p>Dieser Rechtstext ist kein Arbeitsprogramm mit allen Konsequenzen, die dies für Fragen der Ressourcen hätte. Ebenso wenig ist er ein angemessenes Instrument, um lokalen Behörden Vorgaben zu machen. Dies ist im Rahmen der Programmdurchführung zu behandeln.</p>

<p>Die vorgeschlagenen höheren Referenzstandards erläutern, wobei deren Auswirkungen auf die Kosten und die Folgen für den Wettbewerb zu untersuchen wären.</p>	<p>Dieser Punkt ist nicht ganz klar, aber die Kommission ist der festen Überzeugung, dass die Kosteneffizienz ein wichtiger Aspekt im politischen Entscheidungsprozess ist.</p>
<p>3.2 Systematische Einbeziehung der Betroffenen, d.h. Einbeziehung von der Anfangs- bis zur Endphase und aller möglichen Formen und Instrumente der Aufklärung und Schulung verschiedener Gruppen und Einzelpersonen.</p> <p>Die Umwelt als schützenswertes Gut erkennen und Leistungen für den Umweltschutz fördern.</p> <p>Tatkräftigere Unterstützung des Abschlusses freiwilliger Vereinbarungen durch die Gemeinschaft.</p>	<p>Die Kommission hat sich ganz der Einbeziehung der Betroffenen in allen Phasen des politischen Beratungsprozesses verpflichtet. Schulungsmaßnahmen dürften über den Zuständigkeitsbereich und die Mittelausstattung der Kommission hinausgehen, doch sollten die Mitgliedstaaten diesen Aspekt berücksichtigen. Die Kommission sollte in Einklang mit dem Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts die Durchführbarkeit von Leitlinien für Teilnehmer prüfen.</p> <p>Die Kommission stimmt zu, dass dies ein löbliches Ziel wäre.</p> <p>Die Kommission begrüßt diese Unterstützung zur Förderung freiwilliger Vereinbarungen und betont nachdrücklich, dass sie ein brauchbares Instrument sind.</p>
<p>3.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in den Beitrittsländern, Sensibilisierung der Bürger und Behörden, Förderung der Einbeziehung in die Umstrukturierung der Wirtschaft und sinnvolle Planung der Stadtentwicklung und der Entwicklung der Verkehrssysteme setzt kohärente Maßnahmen im Hinblick auf eine vollständige Übernahme des umweltpolitischen Besitzstandes und auf die Finanzierung voraus.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt, klarer zu bestimmen, welche Instrumente eingesetzt werden sollen, um das offensichtliche Missverhältnis zwischen dem Ziel der Durchsetzung hoher Umweltstandards auf breiter Front und der Knappheit der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zurechtzurücken.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Bedenken hinsichtlich der für die Unterstützung der Implementierung in den Beitrittsländern verfügbaren Finanzmittel zur Kenntnis. Gleichwohl ist dies eine Angelegenheit, die im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts zu klären ist. Die Ausgaben werden in der finanziellen Vorausschau festgeschrieben. Der Rechtstext des 6. Aktionsprogramms ist nicht der geeignete Rahmen für eine Überarbeitung dieses Aspekts.</p>

<p>3.4 Die Belohnung umweltgerechter Verhaltensweisen, u.a. durch nicht-wirtschaftliche Anreize, stellt auf globaler Ebene ein wirksameres Mittel dar als Sanktionen. Die Entwicklung umweltfreundlicherer Produktionsverfahren, Technologien und Produkte sollte als Innovation betrachtet werden, die es wert ist, belohnt zu werden.</p> <p>Schließlich muss die Verbreitung guter Praktiken und die Übernahme sauberer Technologien in den verschiedenen Industriesektoren zu einem ständigen Anliegen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten werden, die sich hierfür auf koordinierte Weise einzusetzen haben.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Befürwortung ihrer Vorschläge, die darauf abzielen, Maßnahmen zur Förderung umweltgerechten Verhaltens der Unternehmen und Anreizmaßnahmen für die Wirtschaft zu verabschieden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird um Vorlage konkreter Vorschläge in diesem Sinne gebeten.</p> <p>Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms prüfen, wie die Verbreitung guter Praktiken am besten gefördert werden kann.</p>
<p>3.5 Markinstrumente ...sollten näher auf ihren wahren Nutzen für die Umwelt untersucht werden...Der Ausschuss fordert energisch, dass solche Steuern, um ihrem Namen gerecht zu werden, der Förderung umweltfreundlicherer Produkte, Technologien und Verfahren und/oder der Sanierung der Umwelt dienen müssen.</p>	<p>Die Hinweise des Ausschusses wurden zur Kenntnis genommen. Es steht außer Frage, dass eingehende Untersuchungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass für die Erreichung der spezifischen Zielvorgaben die geeignetsten Instrumente eingesetzt werden. Dies sollte im Rahmen breiter angelegter Konsultationen mit den Betroffenen erfolgen, um die Wahl der besten Maßnahmen, die die gewünschte Wirkung haben, zu erleichtern.</p>
<p>3.6 Steuererleichterungen als Anreize zur technologischen Innovation und Lenkung der industriellen Verfahren in umweltfreundlichere Bahnen sind ebenfalls sachdienlich, sofern sie zu keinen Marktverzerrungen führen. Die Erzielung einer höheren Lebensqualität kann Folgen, so u.a. Kostensteigerungen nach sich ziehen, die von der Industrie und/oder der öffentlichen Hand verkraftet werden müssen, weshalb nachgeprüft werden muss, dass dieser Vorgang innerhalb der EU keinen unterschiedlichen Verlauf nimmt noch zu einem Hemmschuh für die Entwicklung Europas wird.</p>	<p>Die Kommission unternimmt große Anstrengungen, um im Interesse der Kostenminimierung die kosteneffizientesten Maßnahmen zu ermitteln und einzuführen. Erstrebenswert ist ferner die Prüfung allseits vorteilhafter Lösungen und das gleichzeitige Bestreben um angemessene Preise und Beeinflussung des Marktes durch steuerliche Maßnahmen.</p> <p>Die Anmerkungen des Ausschusses zu umweltpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft werden begrüßt.</p>

<p>3.7 Die Kommission sollte sich intensiver und rascher um eine einvernehmliche Haltung der Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit bemühen, indem sie die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Einsatzes dieser Instrumente sorgfältiger bewertet und darauf hinwirkt, dass ihre Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit erkannt wird. Außerdem sollte sie auf internationaler Bühne, insbesondere wenn es um den Klimaschutz geht, aktiv werden, Vorbild sein und dafür streiten, dass auch andere Staaten und internationale Organisationen, nicht nur Umweltverbände, die höchsten Normen, die es gibt, übernehmen, um so einen fairen Wettbewerb und die uneingeschränkte Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes in allen Gegenden der Welt zu gewährleisten.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die vom Ausschuss zu diesen Punkten vorgetragenen Überlegungen.</p> <p>Der Gemeinsame Standpunkt trägt den Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit besserer Bewertungs- und Evaluierungsverfahren Rechnung. Die Kommission engagiert sich aus eigener Überzeugung in dieser Richtung.</p> <p>Die Kommission pflichtet dem Ausschuss uneingeschränkt bei, dass sie in den internationalen Verhandlungen aktiv werden muss. In der Praxis nimmt sie bereits eine führende Rolle ein.</p>
--	--

22. Die Situation der Natur und des Naturschutzes in Europa Initiativstellungnahme – WSA 721/2001 - Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
2.3 Obwohl der Naturschutz eine klassische "bottom-up"-Aufgabe ist, erfordert er eine übergeordnete Koordinierung seitens der EU.	Die Kommission stimmt zu – die Existenz zweier Richtlinien zur Natur und der Aktionsplan zur Artenvielfalt belegen dies.
2.5, 2.5.1 Ursachen für den negativen Trend in der Natur, insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der Fischereipolitik.	In ihren jüngsten Mitteilungen "Elemente einer Strategie zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik" (KOM (2001)143 endg.) und "Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Fischerei" (KOM (2001)162 endg.) bringt die Kommission dieses Thema im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Sprache.
3.5 Harsche Kritik an den Mitgliedstaaten wegen erheblicher Verzögerungen bei der Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie. Ziffer 3.5.1: Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, vollständige nationale Listen anhand sachlicher Kriterien vorzulegen.	Die Kommission ist um bessere Umsetzung der Naturschutz-Richtlinien in den Mitgliedstaaten bemüht und zieht auch rechtliche Maßnahmen in Betracht, wie es in der Stellungnahme angesprochen wird.
3.5.2 Der WSA begrüßt den Vorstoß der Kommission, Zahlungen aus den Strukturfonds einschließlich der Verordnung 1257/99 zur Entwicklung des ländlichen Raums erst dann vorzunehmen, wenn hinreichend viele NATURA 2000-Gebieten gemeldet wurden.	Die Kommission wird auch weiterhin die ordnungsgemäße Umsetzung der Strukturfondsdurchführungsbestimmungen gewährleisten.
3.6.1 Notwendigkeit von Konsultationen, Einbeziehung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Landeigentümer und -nutzer, z.B. Landwirte, im Rahmen der Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten.	Obwohl dies von den Richtlinien nicht verlangt wird, kann die Kommission eine derart frühzeitige Konsultation nur befürworten, die allerdings nicht als Entschuldigung für Verzögerungen herhalten darf.
3.6.2 Möglichkeit von Ausgleichszahlungen an Landwirte, um ihre Widerstände zu minimieren.	In Artikel 8 der Habitat-Richtlinie ist die Möglichkeit von Zuschüssen der Gemeinschaft für die Umsetzung von NATURA 2000 vorgesehen. Allerdings haben die Mitgliedstaaten keine Bedarfsschätzungen vorgelegt.

<p>3.7 Es wird vorgeschlagen, Konflikte bei der Verwaltung der Gebiete durch Dialog zu lösen.</p>	<p>Die Kommission ermutigt zu diesem Dialog, für den die Managementpläne einen geeigneten Rahmen bieten.</p>
<p>3.10 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollen für mehr Aufklärung sorgen. Der WSA begrüßt den NATURA-2000-Newsletter und das Interpretationsdokument zu Artikel 6. Verbreitung nachahmenswerter Beispiele, insbesondere aus LIFE-Projekten.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem WSA zu und unternimmt alle denkbaren Anstrengungen, um für mehr Aufklärung zu sorgen und ein entsprechendes Bewusstsein zu fördern (zusätzlich zu den bereits genannten Initiativen: Veröffentlichungen, Konferenzen, Webseite).</p>
<p>3.10 Notwendigkeit von finanzieller Unterstützung zur Erfüllung der Naturschutzvorgaben. Notwendigkeit von LIFE IV, dessen Dauer und Mittelumfang wesentlich erhöht werden muss.</p>	<p>Wie oben ausgeführt, ermöglicht Artikel 8 eine EU-Finanzhilfe für NATURA 2000, doch haben die Mitgliedstaaten nicht wie verlangt ihre Voranschläge übermittelt. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Leitfaden zu Artikel 6 erarbeiten. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgerufen, die neuen Strukturfondsprogramme für die Finanzierung des Naturschutzes zu nutzen. Die Kommission nimmt die Forderung nach LIFE IV zur Kenntnis und wird ihr Rechnung tragen.</p>
<p>3.11 Für die NATURA 2000-Gebiete ist eine Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren erforderlich.</p>	<p>Die Kommission betont dieses Erfordernis auch in ihren verschiedenen Veröffentlichungen und in den LIFE-Natur-Projekten.</p>
<p>4.5 Für den Naturschutz sollten Ausgleichszahlungen gewährt werden.</p>	<p>Die Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates sieht in Artikel 16 bereits die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen an Landwirte vor, die in Naturschutzgebieten aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen auf sich nehmen müssen. Desgleichen sehen die Artikel 22–24 Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft vor, im Rahmen derer vergleichbare Zahlungen für eine freiwillige Beteiligung der Landwirte an spezifischen Projekten gewährt werden können. Bevor solche Instrumentarien ausgedehnt werden, sollte zunächst einmal ihre Existenz zur Kenntnis genommen werden - und die Mitgliedstaaten sollten diese voll ausschöpfen.</p>
<p>4.18 Durchführungsverordnung für Verordnung 1259/1999.</p>	<p>Die Durchführungsverordnung wurde in der Zwischenzeit verabschiedet: (EG) 963/2001.</p>

<p>4.18 Kommissionsbericht über die Umsetzung der Verordnung 1259/1999 des Rates.</p>	<p>Der Rat hat die Kommission gebeten, einen Synthesebericht über die Umsetzung der Verordnung 1259/1999 sowie eine Effizienzbewertung bis 2003 vorzulegen.</p>
---	---

23. Wissenschaft, Gesellschaft und Bürger in Europa Initiativstellungnahme - SEC (2000) 1973 endg. - WSA 724/2001 - Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>7.1 "Wissenschaft, Gesellschaft und Bürger" ist ein Thema von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung. Der WSA unterstützt die Kommission in ihrem Bemühen, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen und die Beteiligten zu einem kontinuierlichen Dialog darüber zu veranlassen. Der WSA betont seine Absicht und Eignung, als Organ der Europäischen Union an diesem Dialog teilzunehmen.</p>	<p>"Wissenschaft und Gesellschaft" bildet eine wichtige Komponente der Kommissionsvorschläge zur Strukturierung des Europäischen Forschungsraums. In der GD Forschung wurde eine Direktion für diese Thematik eingerichtet.</p> <p>Entsprechend der in Juni 2001 vom Rat "Forschung" angenommenen Entschließung erarbeitet die Kommission derzeit einen Aktionsplan zu Wissenschaft und Gesellschaft.</p> <p>Die Kommission würde einen Dialog mit dem WSA über diese Themen begrüßen.</p>
<p>Die vorliegende Initiativstellungnahme des WSA ist ein Beitrag zu diesem Dialog. Der WSA drängt darauf, dass die Organe der EU als nächsten Schritt gemeinsam eine Anhörung zu diesem Thema veranstalten.</p>	<p>Die Kommission nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis und ist bereit, die Durchführbarkeit und den etwaigen Nutzen mit den anderen Institutionen zu untersuchen. Jedwede von den Institutionen veranstaltete Initiative muss so durchgeführt werden, dass der Eindruck einer tatsächlichen oder fälschlichen "Kluft" zum Bürger vermieden wird.</p>
<p>7.2.1 Der WSA empfiehlt nachdrücklich, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Wissensklüfte zu vermindern.</p>	<p>Das fünfte Rahmenprogramm und die Vorschläge für das nächste Rahmenprogramm (2002-2006) umfassen Forschungshilfen in allen diesen Themenbereichen.</p>
<p>7.3.1 Dazu gehört eine noch stärkere Öffnung der Universitäten, Forschungseinrichtungen etc. für die Bürger, sowie ein stärkeres und besseres Engagement der Medien für verständliche und sachgerechte Information.</p>	<p>Diese Aspekte werden bei der Ausarbeitung des oben genannten Aktionsplans berücksichtigt.</p>

<p>Dazu gehört aber insbesondere, in den Schulen deutlich mehr als bisher für eine fundierte Bildung der Bürger über Wissenschaft und Forschung - einschließlich der Funktionsbedingungen erfolgreicher Forschung - zu sorgen. Dazu sollte ein entsprechendes bildungspolitisches europäisches Konzept entwickelt werden, das auch die Aspekte der Kandidatenländer mit umfasst.</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>Der WSA empfiehlt daher auch, sich (weiterhin) um klare Normen für den verantwortungsvollen Einsatz wirkungsmächtiger (auf der Basis wissenschaftlicher Ergebnisse entwickelter) Techniken zu bemühen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Der WSA betont seine eigene Rolle in diesem Prozess.</p>	<p>Die Kommission wird auch weiterhin ihre ordnungspolitischen Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz wahrnehmen.</p>
<p>7.6 Der WSA empfiehlt, alle Maßnahmen zu unterstützen, die zum Abbau einer Polarisierung und statt dessen zu einem verstärkten Zusammenwachsen von Geistes- und Naturwissenschaften führen. Dazu gehört auch ein wechselseitiger Dialog z.B. über Methodik, Begriffsbildung, Ergebnisbewertung u.ä.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Aspekt bei der Ausarbeitung des Aktionsplans zu Wissenschaft und Gesellschaft berücksichtigen.</p>
<p>Der WSA weist auf den Mangel an "Human Capital" im Bereich von Wissenschaft und Forschung hin. "Human Capital" ist die Basis einer erfolgreichen Forschung und Entwicklung, also auch von Innovation und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit. Der WSA empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, dass dieser Mangel behoben wird. Wesentlich dafür ist u.a., Forschung und Entwicklung - auch für Frauen - attraktiver zu machen und den Beruf des Wissenschaftlers mit einem entsprechenden Status zu versehen.</p>	<p>Das Fünfte Rahmenprogramm sieht eine Mittelausstattung in Höhe von 1,28 Milliarden Euro zum Ausbau des menschlichen Forschungspotentials und der wirtschaftlichen und sozialen Wissensbasis vor. Diese Thematik wird in den Kommissionsvorschlägen für das nächste Rahmenprogramm (2002-2006) weiter entwickelt, für die ein Budgetvolumen von 1,8 Milliarden Euro vorgesehen ist. Weitere Maßnahmen erstrecken sich auf die Bereiche Innovation und Rolle der Frauen.</p>
<p>7.8 Der WSA empfiehlt, die Funktionsbedingungen, welche für eine erfolgreiche und international wettbewerbsfähige Forschung und Entwicklung erforderlich sind, zu einem eigenen Forschungsthema zu machen und deren Ergebnisse dann in die Überlegungen zur "Governance" in der Forschungspolitik einfließen zu lassen. Dabei sollten auch die in der vorliegenden Stellungnahme dargelegten Gesichtspunkte und Empfehlungen berücksichtigt und gegenüber Politik und Wirtschaft vertreten werden.</p>	<p>Diese Aspekte werden in den Kommissionsvorschlägen für das nächste Rahmenprogramm aufgegriffen, insbesondere unter dem Kapitel <i>'Kohärente Entwicklung einer Forschungs- und Innovationspolitik'</i>.</p>

<p>7.9.2 Diese Unsicherheit der Entscheidungsgrundlage entbindet die Politik allerdings nicht von ihrer Aufgabe zu handeln. Politik ist Handeln für die Gesellschaft, das unvermeidlich auch Experimentieren mit der Gesellschaft einschließt.</p>	<p>Die Kommission erstellt Prognosen und Vorhersagen und unterstützt die Koordinierung ähnlicher Initiativen in den Mitgliedstaaten und Regionen.</p>
<p>7.9.3 Voraussetzungen einer optimalen Wissensbasis sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein stetiger Dialog zwischen den Akteuren von Wissenschaft und Gesellschaft, • ein ökonomisches, politisches, soziales und kulturelles Umfeld, in dem Wissenschaft akzeptiert wird und in dem sich Kreativität und Erfindungsreichtum am besten entfalten können, • bestmögliche interne Funktionsbedingungen für die Wissenschaft, • genügend viele Bürger, die bereit und geeignet sind, den Beruf des Wissenschaftlers zu wählen. 	<p>Die Kommission stimmt diesen Bemerkungen uneingeschränkt zu. Mit dem Aktionsplan zu Wissenschaft und Gesellschaft soll versucht werden, die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen.</p>

24. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation KOM (2000) 385 endg. - Januar	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
2.1 Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre sind angemessener als sektorenspezifische Maßnahmen.	Für einen auf grenzüberschreitende Netzwerke basierenden Wirtschaftssektor ist ein hoher Grad an unionsweiter Harmonisierung der geltenden Vorschriften von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund wurde die bestehende sektorenspezifische Richtlinie verabschiedet und hat nach wie vor Gültigkeit.
2.2 Offenbarer Widerspruch zwischen dem Richtlinienvorschlag und anderen EU-Rechtsvorschriften.	Der Vorschlag steht vollkommen in Einklang mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften. So schreibt die Richtlinie über den elektronischen Handel z.B. weder ein Opt-in- noch ein Opt-out-System für geschäftliche E-Mail vor, sondern sie stellt lediglich einige zusätzliche Regeln für Fälle auf, in denen eine Opt-out-Möglichkeit besteht. Opt-out-Regelungen sollten für Nachrichten zwischen Unternehmen beibehalten werden.
2.3 Die Definitionen sollten einen größeren Geltungsbereich haben. Jedwede Ausdehnung in diesem Sinne sollte vor der Revision der allgemeinen Richtlinie zum Datenschutz erfolgen.	Der Geltungsbereich der bestehenden Richtlinie erstreckt sich bereits auf die Telekommunikationsdienste, die auch über das Internet angeboten werden. Es handelt sich nicht um eine Ausdehnung des allgemeinen Geltungsbereichs, sondern lediglich um eine Klarstellung des Geltungsbereichs von zwei Artikeln, nämlich jener zu Verkehrsdaten und zu unverlangten Nachrichten, in denen die verwendete Sprache nicht technisch neutral war.
2.4 Die Übermittlung von Standortdaten zu 112-Notfalldiensten ist eine umfassende Änderung, zu der die Endnutzer im Vorfeld konsultiert werden sollten.	Die Nutzung von Standortdaten durch Notfalldienste ist im Interesse der Endnutzer. Gemäß der allgemeinen Datenschutzrichtlinie ist die Zustimmung der Endnutzer nicht erforderlich, wenn durch die Verarbeitung der Daten Leben gerettet werden kann.
2.5/2.6 Unterstützt das Opt-in-System für nicht angeforderte Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, auch wenn es ein Hindernis für die Entwicklung des elektronischen Handels sein könnte.	Nichts deutet darauf hin, dass das geplante Opt-in-System den elektronischen Handel behindern wird. Einer unlängst durchgeführten Studie zufolge dürfte eher das Gegenteil der Fall sein.

<p>25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) KOM (2001) 165 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.1 Es ist nicht deutlich, welche positiven Aspekte diese Maßnahmen für eine Wiederauffüllung des Bestands bieten. Bevor diese Maßnahmen eingeführt werden, sollten sie in der Praxis getestet und nach einer angemessenen Bewertung, falls erforderlich, dauerhaft eingeführt werden.</p>	<p>Mit dem Vorschlag soll die Fischerei in der Irischen See mit Doppelzwirnetzen, die bestimmte Charakteristika aufweisen, ermöglicht werden, so dass die Selektivität der Fische, einschließlich Kabeljau, ähnlich ausfällt wie mit den bereits erlaubten Einzelzwirnetzen. Es liegen bereits hinlängliche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, dass die definierten Charakteristika zweckdienlich sind, und dies wurde auch von Seiten der Fischfangindustrie bestätigt.</p>
<p>2.2 Ganz allgemein wird das Problem des Kabeljaus in der Irischen See wahrscheinlich nicht allein durch Änderungen von technischen Maßnahmen gelöst werden können. Ebenso wenig ist sicher, ob die sonstigen Maßnahmen des Programms zur Wiederauffüllung geeignet sind, das der Dezimierung des Bestands zugrunde liegende Problem anzugehen.</p>	<p>Die Kommission pflichtet dem Ausschuss bei, dass die Kabeljauprobleme in der Irischen See nicht allein durch technische Maßnahmen zu lösen sind. Gleichwohl sind verstärkte technische Maßnahmen erforderlich, um das Heranwachsen von Jungfischen zu ermöglichen, so dass die Zahl von Fischen im Laichalter gesteigert wird.</p>
<p>2.3 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass zusätzliche Maßnahmen zur Regelung der semipelagischen Fangtätigkeiten erforderlich sind, um dem Bestand einigermaßen die Möglichkeit zu geben, sich wieder aufzufüllen und um die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Fischereiwirtschaft für die angrenzenden Küstengebiete zu bewahren.</p>	<p>Die Frage der semipelagischen Fangtätigkeiten ist für diesen Vorschlag irrelevant, mit dem lediglich eine Änderung der technischen Fangbedingungen eingeführt werden soll. Die Kommission wird die Bedingungen für semipelagische Fangtätigkeiten im Rahmen künftiger Vorschläge behandeln.</p>
<p>2.4 Der Ausschuss ist bereit, den vorliegenden Vorschlag der Kommission zu unterstützen.</p>	<p>Die Kommission dankt dem Ausschuss für seine Unterstützung.</p>

<p>26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern KOM (2000) 844 endg. - April</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der WSA begrüßt den Richtlinienvorschlag.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>

<p>27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge KOM (2000) 275 endg. - April</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Fordert im Interesse einer einheitlichen Anwendung, das Rechtsinstrument der Verordnung anstelle der Richtlinie zu wählen.</p>	<p>Dieser Einwand wird zurückgewiesen, weil das Instrument der Richtlinie immer noch am besten mit der Zielsetzung zu vereinbaren ist, die nationalen Verfahren für die Auftragsvergabe zu koordinieren.</p>
<p>In den vorgeschlagenen Text sollte die Regelung für Partnerschaftsverträge zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor sowie für intern durchgeführte Aktivitäten ("in house") eingearbeitet werden.</p>	<p>Vorbehalt in Erwartung einer eingehenderen Analyse, aufgrund derer die Kommission entscheiden wird, welche Maßnahmen ggf. zu treffen sind.</p>
<p>Zustimmung zur Vereinfachung des bestehenden Rechtsrahmens zu den elektronischen Beschaffungsmechanismen, zu den technischen Spezifikationen sowie zur Verschärfung der Bestimmungen über die Zuschlagskriterien und die Eignungskriterien.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>Zustimmung zum "wettbewerblichen Dialog" für komplexe Aufträge unter der Voraussetzung, dass das Verfahren zum Schutz des Prinzips der vertraulichen Handhabung der von den Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilten Informationen ausgewogener gestaltet wird.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.</p>
<p>Zustimmung zu den "Schwellenwerten" für die Anwendung der Richtlinien, die als zufriedenstellend angesehen werden.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>Berücksichtigung der Umweltkriterien in Artikel 53 und Ausarbeitung eines Handbuchs für das "grüne Beschaffungswesen".</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen einer erläuternden Mitteilung und eines Handbuchs.</p>
<p>Einhaltung der Sozialvorschriften durch die Bieter.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der Ausarbeitung einer erläuternden Mitteilung, die die einschlägigen Sozialvorschriften erklärt.</p>

<p>28. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung KOM (2000) 275 endg. - April</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Im Interesse einer einheitlichen Anwendung würde der Ausschuss eine Verordnung der Richtlinie vorziehen.</p>	<p>Dieser Einwand wird zurückgewiesen, weil das Instrument der Richtlinie immer noch am besten mit der Zielsetzung zu vereinbaren ist, die nationalen Verfahren für die Auftragsvergabe zu koordinieren.</p>
<p>Siehe die Bemerkungen betreffend die Vergabe öffentlicher Bauaufträge.</p>	<p>Die Antworten der Kommission zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge treffen auch für den Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung zu.</p>

<p>29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen KOM (2000) 634 endg. - April</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.5.2–3.5.3 Der WSA plädiert für eine größtmögliche Harmonisierung anstatt einer Mindestharmonisierung, die Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen könnte. Er akzeptiert zwar die vorliegenden Vorschläge, aber es sei erforderlich, weitere Schritte in Richtung auf eine größtmögliche Harmonisierung zu unternehmen.</p>	<p>Behält sich eine Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen vor. Durch die Richtlinie wird die gegenwärtige faktische Situation zu einer Lage dem Recht nach. Die Mindestharmonisierung steht in Einklang mit den Richtlinien zum Banken- und Versicherungswesen.</p>
<p>3.6.3 Die Möglichkeit für Aufsichtsbehörden, in einem frühen Stadium einzugreifen, sollte von einem Mindestumfang an objektiven Vorschriften flankiert werden.</p>	<p>Die Empfehlungen werden im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt. Der entsprechende Erwägungsgrund verlangt von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden, diese Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien einer sachgerechten Verwaltung und angemessenen Verfahrensweise auszuüben. Zudem setzen die revidierten Vorschläge, die vom Parlament und Rat angenommen werden dürften, voraus, dass sich die finanzielle Position des Versicherungsunternehmens verschlechtert.</p>
<p>4.1.1.2 und 4.1.1.4. Der WSA ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene erhöhte Garantiefonds-Mindestbetrag zu Problemen führen kann, weil er 1.) nicht auf die geforderten Solvabilitätsspannen abgestimmt ist, 2.) kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Schwierigkeiten bereitet und 3.) ein Hemmnis für den Markteintritt neuer Gesellschaften darstellen kann. Der Ausschuss schlägt eine Staffelung vor.</p>	<p>Abgelehnt. Die Kommission hält es für unerlässlich, den Garantiefonds-Mindestbetrag entsprechend der Inflationsentwicklung und wegen der tatsächlichen Zunahme der Gefahrenrisiken zu erhöhen. Im übrigen gibt es großzügige Übergangsmodalitäten. Auf die Lage der KMU wird im Vorhaben "Solvabilität II" eingegangen werden.</p>

<p>4.1.2.2 und 4.1.2.4 Es sollte bei der 50 %-Obergrenze für Versicherungen die Möglichkeit der Anpassung nach oben bestehen. Sie muss fakultativ und an die Genehmigung der Aufsichtsbehörden geknüpft sein. Die Beurteilung der Qualität eines Rückversicherers muss europaweit harmonisiert werden.</p>	<p>Behält sich eine Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen vor. Die Kommission stimmt zwar den technischen Argumenten zu, aber für eine Umsetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es praktische Schwierigkeiten. Nach Ablauf eines derzeit laufenden Projekts zur Gründung einer Aufsichtsstelle für Rückversicherer kann diese Frage wieder aufgegriffen werden.</p>
<p>4.1.3.3 Nach Ansicht des WSA sollte die Behandlung der Garantiefonds-Beiträge auf europäischer Ebene geprüft werden.</p>	<p>Behält sich eine Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen vor. Die Kommission stimmt dem zu und beabsichtigt, diese Frage im Herbst 2001 mit den Mitgliedstaaten zu erörtern.</p>
<p>4.1.4.1 Nach Ansicht des WSA bereitet im Sonderfall der Substitution die 50 %-Begrenzung für Rückversicherer Probleme.</p>	<p>Behält sich eine Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen vor. Die Frage kann in einem derzeit laufenden Vorhaben zur Gründung einer Aufsichtsstelle für Rückversicherer erneut geprüft werden.</p>
<p>4.2.2 Der WSA stimmt der Überlegung einer Erhöhung für die Sparten zu, hält aber für manche Sparten auch eine Anpassung nach unten für denkbar.</p>	<p>Abgelehnt. Ausgeklügeltere Risikoanpassungsverfahren werden im Vorhaben "Solvabilität II" geprüft.</p>
<p>4.2.3.2 Der WSA ist mit den Änderungen hinsichtlich der Solvabilitätsanforderungen für Unternehmen mit abnehmendem Versicherungsbestand einverstanden.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>4.2.4.3 Der WSA fordert zusätzliche einheitliche Leitlinien für die Fälle, in denen die Aufsichtsbehörden Beitragsnachzahlungen zugunsten der Solvabilität genehmigen oder ablehnen.</p>	<p>Behält sich eine Stellungnahme in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen vor. Die revidierten Vorschläge, die vom Parlament und Rat angenommen werden dürften, verlangen von den einzelstaatlichen Behörden die Aufstellung besonderer Leitlinien. Damit wird die Transparenz verbessert.</p>

30. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen KOM (2000) 617 endg. - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Dieselben Bemerkungen wie für Dokument 29.	Dieselben Antworten.
4.2.1.3 and 4.2.1.4 Der WSA empfiehlt, die künftigen Gewinne zum Gegenstand einer stärker prospektiv geprägten Betrachtungsweise zu machen. Dies wird jedoch durch den Vorschlag erschwert, eine Obergrenze für die Berücksichtigung der künftigen Gewinne unter Verwendung des arithmetischen Mittels der in den letzten fünf Jahren erzielten Gewinne aufzustellen. Die Obergrenze könnte stattdessen in Form eines prozentualen Anteils an der Solvabilitätsspanne festgelegt werden.	Abgelehnt. Die Kommission versteht zwar die Argumentation des WSA, macht aber geltend, dass eine solche Änderung möglicherweise sorgfältige Überlegungen erfordern würde, die jenseits der Ziele des vorliegenden Vorschlags liegen. Diese Frage und damit zusammenhängende Aspekte sollen aber im Vorhaben "Solvabilität II" behandelt werden.
4.2.2.2 Der WSA fordert eine Klärung des Begriffs " <i>für die Lebensversicherung vorgenommene Rückstellungen</i> ".	Kommission, Parlament und Rat haben eine sprachliche Bearbeitung vereinbart. In den Kompromissvorschlägen werden, wo angebracht, die Ausdrücke "versicherungsmathematische Rückstellungen" bzw. "technische Rückstellungen" verwendet.

<p>31. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: 'Gemeinsam die Dynamik erhalten' Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2001</p> <p>KOM (2001) 198 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Bezüglich der Lissabonner Strategie "ist zu wenig geschehen, um diesem Ziel näher zu kommen", nämlich die EU zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.</p>	<p>Die Kommission teilt vollkommen diese allgemeine Feststellung.</p>
<p>Die rasche Beseitigung der Umsetzungsdefizite ist ein vorrangiges Ziel, wobei das Zwischenziel von 98,5 % Umsetzung bis zum Frühjahr 2002 "keinesfalls (als) zu anspruchsvoll erscheint".</p>	<p>Bezüglich des Ziels musste sich die Kommission am Europäischen Rat von Stockholm orientieren, aber sie wird darauf achten, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen.</p>
<p>Die Europäische Union muss "die Möglichkeit bieten, das gesamte Spektrum der Probleme im Binnenmarkt rasch und wirksam zu lösen".</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein, und wie sie in ihrer Überprüfung der Binnenmarktstrategie dargelegt hat, wird sie Vorschläge für eine bessere Verwendung der vorhandenen Strukturen zur Schaffung eines Online-Netzes für interaktive Problemlösungen bis Juni 2002 unterbreiten.</p>
<p>Zwar erfolgte eine Liberalisierung im Telekommunikationsmarkt und die Schaffung eines Rechtsrahmen für elektronischen Handel, aber im Kontrast dazu macht die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte sowie der Postdienste keine Fortschritte.</p>	<p>Die Kommission ist ebenfalls über die schleppende Entwicklung bei der Liberalisierung der Versorgungsmärkte besorgt und wird in Rat und Parlament weiter auf raschere Fortschritte dringen.</p>
<p>Fordert die Kommission auf, ihre angekündigten Initiativen zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften bald vorzulegen.</p>	<p>Die Kommission hält es ebenfalls für wichtig, ihren vorgeschlagenen Zeitplan einzuhalten und wird ihre Vorschläge für den Europäischen Rat von Laeken erarbeiten.</p>
<p>Die "Verhandlungen mit einigen Drittländern zum Abschluss eines Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen sollten beschleunigt" und vom Termin Dezember 2002 vorgezogen werden.</p>	<p>Die Kommission sieht die Dringlichkeit zu raschen Schritten in diesem Bereich, hält aber den vom Europäischen Rat von Feira aufgestellten Zieltermin Dezember 2002 für angemessen und realistisch.</p>
<p>Empfiehlt der Kommission, Untersuchungen über die Kosten der Nichtintegration in einigen Zielsektoren der Binnenmarktstrategie zu veranlassen, in denen der grenzüberschreitende Handel nach wie vor erheblich behindert wird.</p>	<p>Die Kommission wird Studien zu den (potentiellen oder realisierten) Nutzeffekten in bestimmten Sektoren bzw. Dienstleistungen durchführen, deren Funktionalität im Binnenmarkt noch verbessert werden muss, um die vorhandenen Möglichkeiten besser auszunutzen.</p>

32. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung KOM (2000) 511 endg. – Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission ausdrücklich.	Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.
4.1.2. Die jährliche Prämiensumme pro Vertrag ist auf insgesamt 100 Euro zu beschränken, um die Ausschlüsse vom Anwendungsbereich zu verringern.	Berücksichtigung der Empfehlung im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den übrigen Institutionen (der belgische Vorsitz hat einen Vorschlag vorgelegt, der in die gleiche Richtung zielt).
3.2.–3.3.1., 4.4.1.–4.4.1.1., 4.5.2. und 4.7.2. Erfordernis einer Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 300 Stunden, die durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abschließt.	Ablehnung. Die Kommission hält es für wünschenswert, sich so weit wie möglich auf die gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten zu stützen und keine Harmonisierung des Niveaus und des Inhalts der Kenntnisse anzustreben.
3.4.–3.4.2., 4.3.1. und 4.4.3.–4.4.3.4. Anwendung der Qualifikationsanforderungen auf die nebenberuflich tätigen Vermittler.	Ablehnung. Der Einschluss der gänzlich sporadisch und nebenberuflich getätigten Vermittlung wäre unangemessen und würde zur Einstellung dieser Tätigkeiten führen. Der Vorschlag sieht eine angemessene Grundausbildung und die Überwachung durch das Versicherungsunternehmen oder den Vermittler vor, für das oder den der nebenberufliche Vermittler tätig ist.
4.4.4. Aufnahme einer Übergangsbestimmung für diejenigen Vermittler, die bereits seit langem im Versicherungswesen selbständig ihrer Vermittlungstätigkeit nachgehen ("Grandfather Clause").	Berücksichtigung der Empfehlung im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.
4.5.–4.5.1.3. Vereinfachung des Mitteilungsverfahrens durch Nutzung der modernen Medien (Internet).	Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.
4.6.1. Neufassung des Wortlauts von Artikel 10 Absatz 1 auf der Grundlage der englischen Sprachfassung: " <i>Spätestens vor einem Vertragsabschluss...</i> ".	Berücksichtigung der Empfehlung im Rahmen der künftigen Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.
3.5. und 4.6.3. Verpflichtung des Versicherungsvermittlers zur Aufzeichnung des Kundenwillens nur, wenn der Kunde dies wünscht.	Vorbehalt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den übrigen Institutionen.

<p>33. Nachahmungen - Mitteilung über Folgemaßnahmen zum Grünbuch über die Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt Ergänzende Stellungnahme - KOM (2000) 789 endg. – WSA 701/2001 – Mai –</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.1.1. Der Ausschuss begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, rasch einen Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, mit der die Mittel zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum verbessert und ein allgemeiner Rahmen für den Informationsaustausch und die Verwaltungszusammenarbeit abgesteckt werden sollen.</p>	<p>Die Kommission ist darüber erfreut, dass der Ausschuss ihre Absicht begrüßt, einen Richtlinienvorschlag zur Wahrung der Rechte an geistigem Eigentum vorzulegen.</p>
<p>2.1.1. Der Ausschuss wünscht, dass die Delikte der Nachahmung und Produkt- und Dienstleistungspiraterie geschaffen werden, für die Mindestsanktionen vorzusehen sind, die hinreichend abschreckend wirken, und zwar auch auf Vertreiber und Privatleute, falls es sich um bedeutende Mengen handelt, die in Kenntnis der Sachlage erworben wurden. Die Sanktionen sollten bis zur Schließung von Produktionsstätten reichen. Der Ausschuss äußert den Wunsch, dass dieser Grundsatz bereits in diesem Stadium im Richtlinienvorschlag festgeschrieben wird, wenn auch im Rahmen der Ausgestaltung eines europäischen Raums des Rechts präzisere Bestimmungen auf den Weg zu bringen sind.</p>	<p>Berücksichtigung der Wünsche des Ausschusses im Rahmen der Arbeiten betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie sowie im Rahmen der laufenden Diskussionen über den europäischen Raum des Rechts.</p>
<p>2.1.2. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit einer angemessenen Information der Rechteinhaber, damit sie bei den Zolldienststellen ein Tätigwerden beantragen, umso mehr, als Nachahmungen und Pirateriedelikte häufig schwer aufzuspüren sind.</p>	<p>Die Kommission teilt diesen Wunsch des Ausschusses und verfolgt dieses Ziel im Rahmen ihrer Arbeiten an der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates, die die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der Zolldienste an den Außengrenzen der Union bei der Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie ist.</p>

<p>2.2. und 4.1. Der Ausschuss bedauert, dass in dieser Mitteilung das Problem der Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs- piraterie, insbesondere was ihre externen Aspekte betrifft, nicht in umfassender Weise angegangen wird, denn ein Großteil der nachgeahmten und gefälschten Produkte, die in der Europäischen Union in Verkehr sind, stammt aus Drittländern. Der Ausschuss unterstreicht die Dringlichkeit einer globalen koordinierten Politik zur Bekämpfung der Geißel der Nachahmungen und der Produkt- und Dienstleistungs- piraterie.</p>	<p>Die Kommission teilt den Wunsch des Ausschusses, das Phänomen der Nachahmungen und der Piraterie in umfassender und koordinierter Weise anzugehen. Sie erinnert daran, dass die Zolldienste, was die externen Aspekte betrifft, im Rahmen der o.g. Verordnung Nr. 3295/94 effiziente Arbeit im Kampf gegen Nachahmungen und Piraterie leisten.</p>
<p>2.2. Der Ausschuss empfiehlt daher die Anwendung von Artikel 9 der Verordnung über die allgemeinen Zollpräferenzen, um Druck auf die Länder auszuüben, die sich gegenüber solchen Praktiken nachgiebig zeigen.</p>	<p>Die Kommission hegt Vorbehalte hinsichtlich eines etwaigen Rückgriffs auf die Vorschriften der Verordnung über die allgemeinen Zollpräferenzen. Sie ist der Ansicht, dass auf andere Weise eine wirksame Aktion gegen die betreffenden Länder geführt werden kann.</p>
<p>2.4. Der Ausschuss schlägt vor, eine "Jumbo"-Ratstagung zu veranstalten, an der die für Justiz und Inneres, Binnenmarkt, Handelsverkehr und Außenbeziehungen zuständigen Minister teilnehmen. Darüber hinaus wäre es bei dieser Gelegenheit angebracht, eine formgebundene Erklärung des Rates auszuarbeiten, in der auf die wirtschaftlichen Schäden, die aus diesen Praktiken resultieren, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie die Verbindung mit der großen organisierten Kriminalität verwiesen wird.</p>	<p>Die Kommission nimmt den Vorschlag des Ausschusses zur Kenntnis. Die Kommission ist von der Nützlichkeit der Abhaltung einer "Jumbo"-Ratstagung indessen genauso wenig überzeugt wie von der Ausarbeitung einer formgebundenen Erklärung des Rates zu den Folgen der Nachahmungen und der Piraterie.</p>
<p>3.1. Der Ausschuss regt an, konkrete Informationsinstrumente zu schaffen: eine europäische Plakataktion in Häfen und Flughäfen, die sofortige Einrichtung einer Website, die insbesondere für Unternehmerverbände, den Vertriebssektor und Verbraucherverbände zugänglich ist und über die Entscheidungen der Gerichte abgerufen werden können.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans der Kommission.</p>

<p>3.2. Der Ausschuss regt diesbezüglich an, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission rasch Maßnahmen im Rahmen des europäischen Rechtsraumes vorschlagen: Zwecks Beschleunigung der Gerichtsverfahren regt der Ausschuss an, im Rahmen der Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels die Einbeziehung von Verfahren über Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie zu prüfen.</p>	<p>Berücksichtigung der Empfehlung im Rahmen der laufenden Diskussionen über die Fragen im Zusammenhang mit dem europäischen Rechtsraum.</p>
<p>3.3. Der Ausschuss verlangt daher, dass von der Europäischen Union finanzierte Sensibilisierungsmaßnahmen mit Hilfe der Berufsverbände realisiert werden.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans der Kommission.</p>
<p>3.4.2. In Bezug auf diese Themen schlägt der Ausschuss der Europäischen Kommission die Veranstaltung eines Arbeitsseminars mit den großen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen vor, in dessen Verlauf gute Praktiken auf Ebene der Akteure der Zivilgesellschaft vorgestellt und Anregungen für ihre allgemeine Ausführung ausgearbeitet werden sollen.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans der Kommission.</p>

34. Zweiter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt Initiativstellungnahme - KOM (2001) 24 endg. - WSA 529/2001 – April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>1.4. Im ersten Teil, den die vorliegende Stellungnahme bildet, werden die allgemeinen Grundsätze für die Kohäsionsmaßnahmen der Gemeinschaft nach 2006 erörtert und die Fragen in den Mittelpunkt gerückt, die nach Ansicht der Kommission bei der Vorbereitung der nach 2006 zu verfolgenden Politik geklärt werden müssen. Er wird die Grundlage für den Beitrag des Ausschusses zum Kohäsionsforum bilden, das die Kommission am 21./22. Mai 2001 ausrichtet.</p>	<p>Der WSA bemüht sich in seiner Stellungnahme, die "zehn Fragen für die öffentliche Debatte" zu beantworten, die in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des zweiten Berichts über den Zusammenhalt gestellt werden. Die Kommission begrüßt dies und nimmt die vom WSA vorgebrachten Vorschläge und Argumente dankbar zur Kenntnis.</p> <p>Die umfassende Debatte, die die Kommission mit der Annahme des Berichts am 31. Januar und insbesondere mit der Veranstaltung des zweiten Kohäsionsforums, das am 21./22. Mai in Brüssel stattfand, angestoßen hat, gestattet es den übrigen Institutionen, den Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft, zur künftigen Kohäsionspolitik im Rahmen einer erweiterten Europäischen Union Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Kommission nimmt die Absicht des WSA zur Kenntnis, eine zweite, ergänzende Stellungnahme auszuarbeiten, in der die im zweiten Kohäsionsbericht dargelegten Informationen und Analysen geprüft werden.</p>
<p>3.4.4. Unterstützung der rückständigen Regionen (Ziel 1)</p> <p>Der Ausschuss erachtet das Entstehen einer zweigleisigen Kohäsionspolitik für nicht wünschenswert und gibt zu bedenken, dass dies unerwünschte politische und soziale Spannungen innerhalb der EU hervorrufen und die künftige Aufteilung der EU-Mitgliedstaaten in zwei "Klassen" suggerieren könnte.</p>	<p>Da der WSA seine Stellungnahme auf die in dem Bericht aufgeworfenen Fragen konzentriert, entwickelt er in erster Linie die vier Optionen hinsichtlich der Behandlung der Regionen, die gegenwärtig als Ziel-1-Regionen unterstützt werden können, diesen Status jedoch in der erweiterten Union wegen des sinkenden durchschnittlichen BIP pro Einwohner verlieren werden. Der Standpunkt des WSA zugunsten der dritten Option hat den großen Vorteil, klar zu sein, aber wie die Kommission bereits in ihrem Bericht ausgeführt hat, wird sie zu gegebener Zeit Vorschläge zu dieser Frage vorlegen.</p>

35. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt KOM (2001) 110 endg. - Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Zustimmung zum Vorschlag der Kommission.	Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.
Adressatenkreis des strukturpolitischen Instruments ISPA sollte auf die übrigen Bewerberländer Zypern, Malta und der Türkei ausgeweitet werden.	Die Kommission nimmt die Empfehlungen des WSA zur Kenntnis. Diese Empfehlungen werden berücksichtigt werden können im Falle einer möglichen Revision der Finanziellen Vorausschau.

36. 11. Jahresbericht über die Strukturfonds (1999) Initiativstellungnahme - KOM (2000) 698 endg. – WSA 714/2001 – Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>3.1. und 5.4.1.:</p> <p>Befassung des Ausschusses mit dem Jahresbericht: Wie bereits in den vergangenen Jahren bedauert der Ausschuss die Entscheidung der Kommission, den Bericht lediglich "vorzulegen", statt formell um die Erarbeitung einer Stellungnahme zu bitten.</p>	<p>Die Strukturfonds-Rahmenverordnung für den Zeitraum 1994-1999 (Nr. 2081/93 zur Änderung der Verordnung Nr. 2052/88) schreibt vor, dass die Kommission den Jahresbericht den übrigen Institutionen, und somit auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, <u>vorlegt</u>; genau das tut sie alljährlich. Eine Befassung der Institutionen ist nicht vorgesehen. Die allgemeine Strukturfondsverordnung für den Zeitraum 2000-2006 (Nr. 1260/1999) greift dieselben Modalitäten auf (Artikel 45 Absatz 2).</p>

<p>3.2.-3.9., 5.2., 5.6. und 5.7.:</p> <p>Anwendungsbereich des Jahresberichts (einheitliche Gesamtschau der Ergebnisse, Effizienz und Folgenabschätzung der getroffenen Maßnahmen, Bewertungen).</p>	<p>Der Jahresbericht über die Strukturfonds soll eine Bilanz der Ausführung der vier Fonds während des zurückliegenden Jahres ziehen. Seine Aufgabe ist es nicht, eine erschöpfende Analyse der gesamten Kohäsionspolitik der Kommission zu liefern. Für das Jahr 1999, dem letzten Jahr des Programmzeitraums 1994-1999, beleuchtet der Bericht indessen die Durchführung der Fonds über den gesamten Zeitraum und legt eine kumulierte Bilanz der Durchführung seit 1994 vor. Über den vorgeschriebenen Inhalt hinaus beschreibt der Bericht im ersten Teil die Erfolge des Jahres und behandelt ein gemeinsames horizontales Thema der vier Fonds im Jahr 1999: die Gleichstellung von Frauen und Männern.</p> <p>Was die Bewertungen angeht, so enthält der Jahresbericht alljährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten (thematischen und horizontalen) Untersuchungen. Der Jahresbericht dient nicht dazu, minutiös alle durchgeführten Evaluierungsstudien wiederzugeben, die ein beachtliches Informationsvolumen darstellen. Alle Evaluierungsstudien sind im Übrigen auf Wunsch in voller Länge bei der Kommission erhältlich.</p> <p>Darüber hinaus führt die Kommission im Jahr 2001 eine ex-post-Evaluierung der Ziele 1, 2 und 6 für den gesamten Zeitraum 1994-1999 und für alle betroffenen Regionen durch. Die Ergebnisse dieser Studien werden Ende 2001 verfügbar sein.</p> <p>Bestimmte andere vom Ausschuss genannte Informationen (Einheitliche Gesamtschau der Ergebnisse und Folgenabschätzung) sind maßgeblicher Gegenstand des "zweiten Berichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt", der Anfang 2001 veröffentlicht, allen europäischen Institutionen zugeleitet und ausführlich diskutiert wurde.</p>
---	--

<p>4.1. : Kapitel Beschäftigung :</p> <p>1.1.1. Insbesondere fehlt jedwede Bewertung der erhaltenen und der neu entstandenen Arbeitsplätze, der relevanten Entwicklungen in den unterschiedlichen, von den Zielen berührten Sektoren sowie der Schwierigkeiten, die in den einzelnen Ländern besonders häufig auftraten.</p>	<p>Die Kommission hat im Jahr 2000 eine abschließende Bewertung des ESF über den gesamten Zeitraum 1994-1999 vorgenommen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Studie ist im Jahresbericht über das Jahr 2000 wiedergegeben, der in Kürze vorliegen wird.</p> <p>Überdies wurden im Jahr 2001 mehrere Evaluierungsstudien in Angriff genommen, in denen die Auswirkungen der Fonds auf die Beschäftigung untersucht werden; in diesem Rahmen werden ex-post-Evaluierungen über die Ziele 1, 2 und 6 durchgeführt sowie eine Bewertung der territorialen Beschäftigungspakte. Die Ergebnisse dieser Studien werden Ende 2001 vorliegen.</p>
--	--

4.10. und 5.9. Zusätzlichkeit :

In dem Bericht werden hingegen keine besonderen Informationen zur Überprüfung der Zusätzlichkeit geboten, sondern lediglich die Bemerkungen des Anfang 2000 veröffentlichten Sonderberichts des Rechnungshofes angeführt. In diesem Bericht weist der Rechnungshof auf Mängel in der Anwendung des Prinzips hin, vor allem auf das Fehlen eines Sanktionssystems, was sicherlich nicht der Kommission angelastet werden kann.

Die Kommission hat die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips anlässlich der ex-ante-Bewertung geprüft, die von allen Mitgliedstaaten für den Programmzeitraum 2000-2006 durchgeführt wurde. Für den Zeitraum 1994-1999 wird die Kommission die abschließende Beurteilung der Zusätzlichkeit Ende 2002 fertig stellen.

In der Strukturfondsverordnung sind keine besonderen Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung des Zusätzlichkeitsprinzips vorgesehen. Die Mitgliedstaaten haben sich bei der Annahme der allgemeinen Fondsverordnung vehement dagegen gewehrt. Gleichwohl stehen der Kommission einige Möglichkeiten offen:

- In Anwendung von Artikel 11 der allgemeinen Verordnung wird der GFK/EPPD von der Kommission nicht gebilligt, wenn nicht die Zusätzlichkeit im Voraus überprüft wurde;

- ebenfalls in Anwendung von Artikel 11 hat die Kommission die Aufnahme einer Klausel in die Genehmigung der GFK/EPPD vorgesehen, derzufolge die Halbzeit-Neubewertung (mit Einbeziehung der Ausführungsreserve) von der Kommission nicht genehmigt wird, wenn der Mitgliedstaat Ende 2003 nicht alle erforderlichen Zahlen für eine Halbzeit-Überprüfung der Zusätzlichkeit vorgelegt hat. Diese Klausel ist bei einigen Mitgliedstaaten (Österreich und Spanien) auf heftigen Widerstand gestoßen, doch die Kommission hat sie in allen GFK/EPPD für den Zeitraum 2000-2006 beibehalten.

Für den Fall, dass die verfügbaren Informationen letztlich Anlass zu der Feststellung geben, dass ein Mitgliedstaat das Zusätzlichkeitsprinzip de facto nicht gewahrt hat (es geht nicht mehr um die Übermittlung der Informationen, sondern um die Nichteinhaltung der Ausgabenhöhe), will die Kommission dem Rat eine Verringerung der Finanzausweisungen für den betreffenden Staat vorschlagen. Unabhängig davon könnte die Kommission – wie bei allen Zuwiderhandlungen gegen das Gemeinschaftsrecht – ein entsprechendes Verfahren gegen den Mitgliedstaat einleiten.

<p>4.11. Gleichbehandlung von Frauen und Männern:</p> <p>Aber dieses Ergebnis wird nicht erbracht, da der Ansatz sehr allgemeiner Natur ist und eine entsprechende Vertiefung und Quantifizierung fehlt.</p> <p>Die Kommission definiert ohne angemessene Begründung einige Ziele dieser Strategie für jeden Mitgliedstaat, ohne dabei ausreichende quantitative Angaben zu den erreichten Ergebnissen zu machen. Angesichts der Tatsache, dass weder die erzielten Ergebnisse noch die eingetretenen Wirkungen analysiert werden, sind die Ziele lediglich als Willenserklärungen zu betrachten.</p>	<p>Da die Gleichstellung von Frauen und Männern auf horizontale Weise in die Strukturfondsprogramme integriert ist (<i>mainstreaming</i>), lässt sich nicht beziffern, welche Beträge für diese Aktion ausgegeben werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der im Jahr 2001 begonnenen ex-post-Bewertung von Ziel 1 die Situation im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern als spezifisches Thema untersucht wird. Die Ergebnisse dieser Studie werden also die entsprechenden Informationen liefern.</p> <p>Die Kommission beabsichtigt nämlich die Ausarbeitung einer Mitteilung über den Stand der Integration des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in die Strukturfondsprogramme, wie es die europäische Beschäftigungsstrategie vorsieht.</p>
<p>4.12. und 5.3. Partnerschaft :</p> <p>Ein weiterer Schlüsselfaktor ist die Partnerschaft, der im Bericht keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, obwohl sie ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Strukturpolitik ist.</p>	<p>Die Stärkung der Partnerschaft ist ein fester Bestandteil der neuen allgemeinen Strukturfondsverordnung für den Zeitraum 2000-2006 (Nr. (EG) 1260/1999). Sie wurde auf neue Partner ausgedehnt (lokale Behörden, die mitunter etwas im Hintergrund stehen; Wirtschafts- und Sozialpartner; bestimmte NRO in den Bereichen Umweltschutz und Gleichstellung von Frauen und Männern). Und sie wurde vertieft: Sie findet in allen Programmphasen Anwendung, von der Konzipierung der Pläne bis zur Überprüfung und Auswertung. Gleichzeitig definiert die neue Regelung die jeweilige Rolle der einzelnen Parteien: so bleibt der Mitgliedstaat der ausschließliche Verantwortliche für die Auswahl der "repräsentativen" Partner, die an den Arbeiten der Begleitausschüsse für die Programme teilnehmen; der Mitgliedstaat ist ebenfalls verantwortlich für die Organisation dieser Partnerschaft.</p> <p>In jedem Programm stellt sich die Partnerschaft anders dar. Und die Umsetzung der Strukturfonds setzte sich am Ende des Zeitraums 1994-2000 aus rund tausend Programmen zusammen. Es ist folglich materiell unmöglich, alle bestehenden Formen der Partnerschaft zu kennen, umso mehr, als es der Mitgliedstaat (oder - je nach institutioneller Struktur - die Region) ist, der einzig und allein den Inhalt der Partnerschaft bestimmt.</p>

<p>5.10. Organisation eines Forums über die Verwaltung der Strukturfonds :</p> <p>Der Ausschuss nimmt sich vor, die Durchführbarkeit einer öffentlichen Initiative zu überprüfen, die zusammen mit der Kommission, dem Parlament und dem Ausschuss der Regionen ergriffen und auch auf die Beitrittsländer ausgedehnt werden soll.</p>	<p>Die Kommission hat im Juni 2000 eine Konferenz über die Aufteilung der Verantwortung bei der dezentralen Verwaltung der Strukturfonds in den Ziel-1-Regionen veranstaltet. An dieser Konferenz haben mehr als 500 politische und wirtschaftliche Verantwortungsträger teilgenommen (Vertreter von nationalen und regionalen Behörden, von Programm-Begleitausschüssen sowie der anderen europäischen Institutionen). Dieselbe Art von Konferenz wurde im Januar 2001 für die Ziel-2-Regionen organisiert.</p>
--	--

37. Die Regionen in der neuen Wirtschaft: Leitlinien für die innovativen Maßnahmen des EFRE im Zeitraum 2000-2006 Initiativstellungnahme - WSA 715/2001 - Mai	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
5.1.1.- 5.1.2. "... ist es daher insbesondere erforderlich, die Kriterien für die Abschlussbewertung aller finanzierter Programme festzulegen, und zwar nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht".	Akzeptiert. Ziffer 43: Im Jahre 2003 wird eine Bewertung der Programme vorgenommen, die eventuell für die Restlaufzeit zu Änderungen insbesondere in Bezug auf die zu fördernden strategischen Themen führen kann.
5.3 Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung wäre ein Verweis auf die Agenda 21 zweckmäßig. Denn die Nachhaltigkeit lässt sich nicht auf die Umwelt reduzieren: Es gibt auch eine "soziale Nachhaltigkeit", die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklungsperspektiven hat. Ebenso wichtig ist es jedoch, das Engagement und die Auflagen für den Umweltschutz immer wieder zu bekräftigen.	Akzeptiert. Titel des Themas 3: "Regionale Identität und nachhaltige Entwicklung: Stärkung des Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen durch ein integriertes Konzept für den wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Bereich". Ziffer 31: "Die Regionen müssen stärker auf ihre Vorzüge zurückgreifen, um (...) die Lebensbedingungen sowie das berufliche Umfeld für ihre Einwohner zu verbessern".
5.4 Auch Ausbildungsinitiativen können innovativen Charakter haben, nicht nur im Rahmen der "neuen Wirtschaft", sondern auch in der herkömmlichen Produktion. So kann auch das Erproben neuer Berufsbildungsmöglichkeiten in Kleinunternehmen zu organisatorischen Neuerungen Anlass geben.	Teilweise akzeptiert. Ziffer 30: "Ermutigung der KMU, den elektronischen Geschäftsverkehr in ihre Entwicklungsstrategie einzubeziehen und Lösungen zu finden, die dem EDV-Bedarf und den EDV-Kenntnissen ihres Personals entsprechen".
5.5.2 Sicher ist sich die Kommission dieser Elemente bewusst; dennoch wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Telearbeit als mögliches innovatives Element sinnvoll gewesen, um so mehr angesichts der eingeführten neuen Verfahrensweisen (Programme statt Vorhaben), mit denen die Angaben hinsichtlich der Auswahlkriterien, für die die Regionen zuständig sind, vervollständigt werden sollen.	Teilweise akzeptiert: Die Leitlinien legen nicht fest, welche Art von Maßnahmen die Regionen vorschlagen sollen: die Regionen müssen festlegen, was für sie innovativ ist. Telearbeit fällt unter ein Beispiel aus Ziffer 30: "Ermittlung und Ausbau spezifischer Bereiche für die Erprobung eines innovativen Einsatzes der Technologien der Informationsgesellschaft".
5.6 Der Ausschuss hält die Möglichkeit, interregionale Netze zur Verbreitung bewährter Praktiken einzurichten, für ein wertvolles Element, hätte jedoch auch die Möglichkeit begrüßt, dass mehrere Regionen gemeinsame Programme durchführen, wobei sich ggf. Synergien zwischen Situationen mit unterschiedlichem Entwicklungsniveau einstellen würden.	Nicht akzeptiert. Die neuen Regionalprogramme sollen auf die besonderen Erfordernisse einzelner Regionen eingehen. Regionen, die über eine Vernetzungstätigkeit hinaus in gemeinsamen Programmen kooperieren möchten, können im Rahmen von Interreg III C um Unterstützung ersuchen (Ziffer 49).

<p>5.7 Angesichts der unterschiedlichen territorialen Gliederungen der EU-Staaten sollte die sog. zuständige Behörde genauer definiert werden. Die Kommission sollte die genaue Liste der in den verschiedenen Gebietseinheiten verantwortlichen Einrichtungen veröffentlichen und verbreiten. Da die Ausrichtung auf Programme vorsieht, dass die zuständige Behörde die einzelnen Projekte bewertet und auswählt, hält der Ausschuss wirksame Maßnahmen zur Publizierung der Initiative für erforderlich, nicht nur auf Ebene der Institutionen, sondern auch auf Ebene der Einrichtungen der Unternehmerschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft.</p>	<p>Teilweise akzeptiert. Die Kommission kann nicht festlegen, wer die zuständigen Behörden in den verschiedenen Regionen sind, aber diese müssen selbstverständlich als Einrichtungen, die für die Regionalprogramme zuständig sind, von der Kommission akzeptiert werden können und die Bestimmungen bezüglich der Konsultationen mit den übergeordneten regionalen Partnerschaften erfüllt haben.</p> <p>Die zuständige Behörde in der Region muss mit der Durchführung von Regionalprogrammen vertraut sein. Die Behörde(n) muss/müssen vor einem Programmantrag sämtliche regionalen Akteure konsultiert haben. Darüber hinaus ist die Qualität der Partnerschaft in der Region eines von zehn Kriterien, das der Bewertung der Programme zugrunde gelegt wird.</p> <p>Die Initiative wurde in großem Umfang bekannt gemacht, zum Beispiel auf einer besonderen Informationstagung für Regionalbehörden am 28. September 2000 in Brüssel und auf einem Informationstag in Brüssel für Beamte aus den Mitgliedstaaten am 19. Februar 2001.</p>
<p>5.8 Der Ausschuss empfiehlt der Kommission, bei der Verwaltung der innovativen Maßnahmen ständig auf die Kohärenz mit grundlegenden Mainstreaming-Politiken zu achten, insbesondere den Beschäftigungs- und Chancengleichheitspolitiken, die unerlässliche Elemente jeder EU-Initiative sind.</p>	<p>Teilweise akzeptiert. Ziel der Regionalprogramme für innovative Maßnahmen ist die Verbesserung der Hauptaspekte der Ziel-1- und Ziel-2-Programme. Die Kommission wird weiterhin gewährleisten, dass ein Maximum an Synergieeffekten zwischen den innovativen Maßnahmen ausgenutzt wird, die vom EFRE und vom ESF finanziert werden. So sind denn auch "Synergien und Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftspolitiken" (Ziffer 39) ein Kriterium für die Beurteilung von EFRE-Anträgen.</p>

38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung KOM (2000) 650 endg. - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss befürwortet den Vorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Anforderungen an die Erstellung von Rechnungen und zur Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die elektronische Rechnungstellung.	Die Kommission nimmt die Zustimmung des Ausschusses zur Kenntnis.
Der Ausschuss betont, dass sich die Wirtschaftsbeteiligten bewusst sein sollten, welche Risiken die elektronische Rechnungstellung in Bezug auf die Vertraulichkeit sensibler Daten birgt.	Die Kommission pflichtet dem Ausschuss bei, unterstreicht jedoch, dass die Einhaltung der Regeln betreffend die Vertraulichkeit auf den einschlägigen nationalen Gesetzen (und auf der Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten) beruht.
Der Ausschuss hofft, dass die einigen Staaten zugestanden Ausnahmeregelungen für die elektronische Rechnungstellung möglichst knapp befristet werden.	Die Kommission stimmt mit dem Ausschuss überein und wird dieser Bemerkung in den Verhandlungen im Rat Rechnung tragen.
Der Ausschuss wünscht, dass die "einmalige Nummer" auf jeder Rechnung durch eine "fortlaufende Nummer" ersetzt wird.	Die Kommission kann dieser Änderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zustimmen, da nicht in allen Ländern eine Nummerierungspflicht besteht, und weil es sich dort, wo es eine solche gibt, nicht immer um eine fortlaufende Nummer handeln muss. Der diesbezügliche Vorschlag der Kommission ist also ein Kompromiss.
Der Ausschuss möchte, dass Gut- und Lastschriften Querverweise auf die ursprüngliche Rechnung enthalten müssen, auf die sie sich beziehen.	Die Kommission wird diesem Punkt in den Verhandlungen im Rat Rechnung tragen.
Der Ausschuss warnt vor Betrugsgefahren im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Rechnungen in einem Drittland.	Die Kommission wird diesen Bedenken in den Verhandlungen im Rat Rechnung tragen.
Der Ausschuss wünscht eine Lockerung der Anforderungen an die elektronische Unterschrift im Falle der Verwendung von Systemen für den elektronischen Datenaustausch (EDI).	Die Kommission wird diesem Punkt in den Verhandlungen im Rat Rechnung tragen.

Der Ausschuss hofft auf eine engere Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen.

Die Kommission hat kürzlich einen Verordnungsvorschlag angenommen, der auf eine intensivere Zusammenarbeit abzielt (KOM (2001) 294 endg. vom 18. Juni 2001).

39. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des MwSt-Systems im Binnenmarkt KOM (2000) 348 endg. – April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss befürwortet die Mitteilung der Kommission.	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis.
Der Ausschuss begrüßt zunächst die ständigen Bemühungen der Kommission im Hinblick darauf, als langfristige Maßnahme ein endgültiges System einzuführen, das auf dem Grundsatz der Besteuerung im Herkunftsmitgliedstaat beruht.	Die Kommission hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Mitteilung nichts an der Idee von einem endgültigen System als langfristigem Ziel der Gemeinschaft ändert.
Der Ausschuss ist sich der Schwierigkeit bewusst, einen politischen Konsens für das endgültige System zu erzielen, und stimmt dem pragmatischen Ansatz der Kommission zu, der auf der Verbesserung der Übergangsregelung basiert. Kernelemente dieser Verbesserung müssen die Vereinfachung und Modernisierung, eine einheitlichere Anwendung der Regeln und eine engere Verwaltungszusammenarbeit sein. Folglich stimmt er grundsätzlich dem von der Kommission für 2000 festgesetzten Zeitplan und ihrem Aktionsprogramm 2000/2001 zu.	Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses für ihre neue Strategie, deren Ziel die Neubewertung des 1996 vorgelegten Programms ist, in der Absicht, die Funktionsweise des gemeinschaftlichen MwSt-Systems kurzfristig zu verbessern.
Der Ausschuss schließt sich der allgemeinen Auffassung an, dass die Umkehr der Steuer-schuldnerschaft zum allgemeinen Grundsatz für die Besteuerung von Dienstleistungen zu machen ist. Er bekräftigt, dass die Aufhebung des Systems der fraktionierten Zahlungen mehr als jede andere Maßnahme die Kosten der Unternehmen senken und trotzdem keinen größeren Spielraum für Betrug bieten würde.	Die Kommission kennt diese allgemeine Tendenz, mahnt jedoch zur Vorsicht, weil das System der fraktionierten Zahlungen dazu dient, die regelmäßige Finanzierung der öffentlichen Haushalte während des gesamten Wirtschaftskreislaufs sicherzustellen und das Betrugsrisiko dadurch zu senken, dass die Liquidierungs- und Zahlungsverpflichtungen nicht auf die Endphase des Verbrauchs konzentriert werden. Die Kommission denkt, dass die Annahme des Vorschlags KOM (98) 377 zum Vorsteuerabzug und insbesondere das Kapitel bezüglich des grenzüberschreitenden Abzugs Lösungen für bestimmte augenblickliche Schwierigkeiten liefern wird.

40. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern KOM (2000) 845 endg. - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission.	Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis.

<p>41. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte KOM (2000) 574 endg. - April</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Futtermittelverbot - Der WSA unterstützt das weiterhin bestehende Verbot, Tiermehl für das Futter von Zuchtieren zu verwenden, plädiert aber dafür, es für Nichtwiederkäuer aufzuheben, sobald die gesundheitlichen Gefahren beseitigt sind.</p>	<p>Die Kommission ist damit einverstanden. Der Rat beschloss am 24. April 2001, die Geltungsdauer für den Beschluss zum Futtermittelverbot zu verlängern. Ein neuer Kommissionsbeschluss zur Verlängerung des Verbots von Tiermehl ist seit dem 1. Juli in Kraft. Weitere Änderungen hängen von einem Beschluss der Mitgliedstaaten zur Klassifikation sowie von der Effizienz der Kontrollmaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten ab.</p>
<p>Wiederverwertung innerhalb einer Art - Der WSA tritt für eine Ausweitung des Verbots des "Kannibalismus", das derzeit nur für Widerkäuer gilt, auf Nichtwiederkäuer ein.</p>	<p>Die Kommission kann dies unterstützen. Das Verbot der Wiederverwertung innerhalb einer Art ("Kannibalismus") gilt für Wiederkäuer seit 1994. Es als Vorsichtsmaßnahme auch auf andere Tierarten auszudehnen, stünde in Einklang mit Empfehlungen des wissenschaftlichen Lenkungsausschusses und anderer einzelstaatlicher wissenschaftlicher Stellen wie etwa der Beratungsstelle für BSE (SEAC) in Großbritannien. Wie sich an der Entwicklung der BSE-Epidemie gezeigt hat, kann die Praxis der Wiederverwendung innerhalb derselben Art das Risiko erhöhen, dass wegen der fehlenden Barriere zwischen Arten die Ansteckungsgefahr wieder erneuert wird. Dieses Verbot ist ein zentraler Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments, der vom Rat angenommen wurde.</p>
<p>Sichere Herkunft, sachgemäße Herstellungsverfahren - Der WSA plädiert für strengere Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit, für sachgemäße Einrichtungen für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten und ihre Verarbeitung zur Verhinderung einer Querkontamination sowie für den sofortigen Rückruf von kontaminiertem Futter.</p>	<p>Die Kommission ist damit einverstanden. Dies steht völlig in Einklang mit den Grundzielen der Verordnung, wonach lediglich die Verwendung von Materialien in Futter gestattet ist, die auch für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und eine vollständige Trennung der Materialien aus verschiedenen Kategorien bei der Entsorgung und in der Futtermittelkette (während der Sammlung/Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Verwendung) verlangt wird.</p>

<p>Verbrennung - Der WSA möchte, dass Verbrennungsanlagen, die nicht unter die Richtlinie 2000/76/EG fallen, von dieser Verordnung erfasst werden. Ferner plädiert der WSA für eine Förderung von Untersuchungen über Entsorgungsverfahren mit Energierückgewinnung und die Umweltauswirkungen der Verbrennung von Tierkörpern sowie dafür, die Forschungsergebnisse und die beschlossenen Normen betreffend die Verbrennungsanlagen zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Kommission kann dies unterstützen. Im Dokument des Rates vom 19. Juni 2001 für einen gemeinsamen Standpunkt werden hygienische Anforderungen für diejenigen Verbrennungsanlagen aufgestellt, die nicht unter die Richtlinie 2000/76/EG fallen. Es enthält rechtlich die Möglichkeit, die genehmigten Entsorgungsverfahren im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen. Die Kommission wird prüfen, ob eine Förderung von Untersuchungen in diesem Bereich erforderlich ist.</p>
<p>Finanzielle Situation - Der WSA spricht sich für die möglichst rasche Vorlage eines EU-Berichts über die Finanzhilfen und eine Unterstützung aus, die für die Entsorgungskette in der gesamten Gemeinschaft gleiche Bedingungen schafft und eine Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen verhindert.</p>	<p>Die Kommission ist damit einverstanden. Der Verordnungsvorschlag sieht bereits vor, dass die Kommission einen Bericht über die Finanzhilfen der Mitgliedstaaten für die Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten mit geeigneten Vorschlägen erarbeitet. Dies wird gegenwärtig geprüft.</p>
<p>Verarbeitungsnormen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der WSA lehnt eine Pasteurisierung von Material der Kategorie 2 nach einer Drucksterilisierung ab, wenn es in einer Biogasanlage behandelt wird, und wünscht eine Streichung der entsprechenden Abschnitte in Anhang IV Kapitel II. Der WSA hält eine Drucksterilisierung für ausreichend, um jegliche Gefahr zu beseitigen. - Der WSA hält besondere Anforderungen für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 in Biogasanlagen für überflüssig, da das Material keine Risiken für Mensch und Tier aufweist. - Der WSA plädiert aus Gründen der Kohärenz für eine Drucksterilisierung des Bluts von Säugetieren der Kategorie 3. 	<p>Die Kommission ist damit einverstanden. Im Dokument des Rates vom 19. Juni 2001 für einen gemeinsamen Standpunkt heißt es, dass für Biogasanlagen, die <u>ausschließlich</u> tierische Nebenprodukte verarbeiten, die dem Verarbeitungsverfahren 1 unterzogen wurden, keine Pasteurisierungsabteilung vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Kommission kann dies unterstützen. Im Dokument des Rates vom 19. Juni 2001 für einen gemeinsamen Standpunkt heißt es, dass eine Sonderbehandlung nur gefordert werden kann, wenn die Biogasanlage mit einer Pasteurisierungsabteilung ausgestattet ist.</p> <p>Die Kommission kann dies unterstützen. Im Dokument des Rates vom 19. Juni 2001 für einen gemeinsamen Standpunkt wird eine Drucksterilisierung für Säugetierblut verlangt, das kein Blut von Wiederkäuern ist und das für die Herstellung von Blutmehl verwendet wird.</p>

<p>Düngemittel - Der WSA empfiehlt, die von Wiederkäuern stammenden Proteine nicht als Düngemittel zu verwenden.</p>	<p>Die Kommission kann dies nicht in jeder Hinsicht unterstützen. Der Verordnungsvorschlag verbietet rundum die Aufbringung von proteinhaltigem Tiermaterial auf Weideland, aber gestattet die Verwendung der Proteine von Wiederkäuern als Düngemittel, sofern das spezifizierte Risikomaterial entfernt und eine Drucksterilisierung bei 133°C/20 min./3 bar vorgenommen wurde. Dies steht in Einklang mit der jüngsten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses (SSC) zur Düngemittelsicherheit.</p>
<p>Küchenabfälle - Nach Ansicht des WSA sollten Speisereste unter die Verordnung fallen und als Material der Kategorie 2 eingestuft werden, da sie Material von Wiederkäuern enthalten können.</p>	<p>Die Kommission kann dies unterstützen. Die Aufnahme von Speiseresten unter die Verordnung für genehmigte Verwendungen kann nur dann gebilligt werden, wenn aus dem Text klar hervorgeht, dass dies nur für Speisereste für besondere Zwecke gilt, wie etwa für Kompostier- oder Biogasanlagen, um eine Überschneidung mit den Umweltvorschriften zu vermeiden. Im Dokument des Rates vom 19. Juni 2001 für einen gemeinsamen Standpunkt werden Küchenabfälle aus international operierenden Beförderungsunternehmen in die höchste Gefahrenklasse eingestuft; für sie gilt das allgemeine Verbot einer Verwendung als Tierfutter. Andere Küchenabfälle werden als Material der Kategorie 3 klassifiziert, und es wäre unverhältnismäßig, typische Speisereste aus Haushalten oder Küchen als Material der Kategorie 2 einzustufen.</p>
<p>Der WSA möchte, dass die Verordnung möglichst bald in Kraft tritt.</p>	<p>Die Kommission kann dies unterstützen. Im Dokument des Rates vom 19. Juni 2001 für einen gemeinsamen Standpunkt heißt es, dass die Verordnung sechs Monate nach ihrer Annahme in Kraft tritt. Dies ist sinnvoll, um einigen Wirtschaftszweigen zu ermöglichen, Anpassungen vorzunehmen.</p>

42. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG betreffend Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte KOM (2000) 573 endg. - April	
Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der WSA begrüßt den Vorschlag der Kommission.	Die befürwortende Stellungnahme wird berücksichtigt.

<p>43. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG des Rates KOM (2000) 816 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt das mit der Richtlinie verfolgte Anliegen, die rechtliche Gleichstellung der Bürger in der gesamten Gemeinschaft zu konsolidieren und befürwortet den Text der Richtlinie vorbehaltlich der nachstehenden allgemeinen und besonderen Bemerkungen zu einigen Klauseln.</p>	<p>Die insgesamt befürwortende Stellungnahme des WSA wird dazu beitragen, eine Einigung zwischen Rat und Parlament zu erzielen.</p>
<p>Der WSA kritisiert insgesamt die Tatsache, dass der Vorschlag, insbesondere in den Anhängen, viele detaillierte Vorschriften enthält. Er ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Richtlinie vielmehr darauf abzielen sollte, allgemeine Prinzipien und Ziele festzulegen. Es sollte dabei nur einen Anhang mit wissenschaftlichen und technischen Informationen geben, die an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden können, den eine aus Fachleuten bestehende Ad-hoc-Gruppe ermittelt und als jeweils neuesten Stand vorschlägt. Die Aktualisierungen dürfen nicht zu formalen Änderungen der Richtlinie führen.</p>	<p>Zur Verwirklichung der Richtlinienziele ist es unerlässlich, verbindliche technische Normen bezüglich der Qualität und Sicherheit mit einiger Ausführlichkeit aufzustellen. Insbesondere für die Auswahl der Blutspender und die durchzuführenden Tests ist ein Verzeichnis der besonderen Bedingungen und Krankheiten erforderlich, die zu einem Ausschluss von Blutspendern führen.</p> <p>Allerdings kann die Kommission den Vorschlag des Berichtstatters des Parlaments billigen, die technischen Anhänge aus dem Vorschlag herauszunehmen und später "technische Vorschriften" im Rahmen des Ausschussverfahrens anzunehmen. Eine solche Lösung würde die Möglichkeit bieten, die Einzelheiten noch einmal zu erörtern und dabei - wo erforderlich - gleichzeitig die Option für verbindliche Normen beizubehalten.</p>
<p>Nach Meinung des Ausschusses sollte die Richtlinie aber auch einen Hinweis darauf enthalten, dass für Leistungen, die Auswirkungen auf die Spender und/oder Empfänger von Blut oder Blutbestandteilen haben können, ausschließlich das Personal der anerkannten und angemessen ausgestatteten Gesundheitsdienste verantwortlich ist.</p>	<p>Diese Empfehlung kann angenommen werden.</p>

Die Selbstversorgung mit Blutprodukten ist ein Ziel der EU, das erreicht werden muss. Im Sinne des Richtlinienvorschlags weist der Ausschuss mit Nachdruck darauf hin, dass es keinesfalls zu einer profitorientierten Vermarktung des Blutes von Seiten der Einrichtungen des Blutsektors kommen darf.

Es ist unmöglich, ein allgemeines Verbot jeglicher Form von Vergütung für die Blutspender aufzustellen, da dies drastische Folgen für die Blut- und Plasmaversorgung hätte. Freiwillige, nicht entgeltete Blutspenden sollten stattdessen als allgemeines Ziel der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erklärt werden, wie dies in verschiedenen einschlägigen Gemeinschaftsdokumenten geschehen ist.

<p>44. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen und insbesondere von Sauen, die in verschiedenen großen räumlichen Einheiten und in Gruppenhaltung aufgezogen werden Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen KOM (2000) 20 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Nach Ansicht des WSA ist es ein Mangel, dass in dem Vorschlag die Frage der Mindestfläche pro Mastschwein nicht behandelt wird.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag weist auf die Notwendigkeit weiterer wissenschaftlicher und ökonomischer Untersuchungen hin, bevor Initiativen ergriffen werden können.</p> <p>Er sieht einen Bericht an den Rat über die Folgen verschiedener Besatzdichten in unterschiedlichen Schweineerzeugungssystemen unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Gesundheit von Schweinen vor.</p> <p>In Anbetracht der Stellungnahme des WSA, aber auch ähnlicher Positionen von Rat und Parlament ist die Kommission damit einverstanden, falls erforderlich, bis Januar 2004 einen besonderen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG vorzulegen.</p>
<p>Der Ausschuss wünscht eine bessere Analyse, was der Vorschlag kostet und eine Einfügung der Kostenanalyse in den Bericht der Kommission gemäß Artikel 6 des Vorschlags.</p>	<p>Die Auswirkungen der vorgeschlagenen höheren Tierschutznormen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger wurden bereits in dem Bericht der Kommission bewertet, der dem Vorschlag beigelegt ist.</p> <p>Die Kommission hat in Artikel 6 einen Bericht über verschiedene Aspekte der Schweineerzeugung vorgeschlagen. Auf Wunsch des WSA, des Rates und des Parlaments ist die Kommission bereit, darin eine Wirtschaftlichkeitsanalyse aufzunehmen.</p>

<p>Nach Auffassung des WSA müssen Tierschutzanforderungen auf internationaler Ebene im Rahmen der WTO-Verhandlungen behandelt und Kohärenz zwischen den Produktions- und den Importvorschriften hergestellt werden.</p>	<p>Die Kommission ist derzeit bereits intensiv mit diesen Fragen im Rahmen der WTO-Verhandlungen und der Internationalen Organisation für Tierschutz befasst. Sie hält es für ihre Pflicht, auf die Anerkennung dieser Normen zu drängen - nicht nur aus ethischen Gründen, sondern auch, weil sie mit höheren Kosten für Erzeuger und Verbraucher in der Union verbunden sind.</p>
<p>Der WSA weist auf die Frage des Kontrollniveaus und der Umsetzung hin.</p>	<p>Die Kommission erinnert daran, dass das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) systematische Inspektionen durchführt, die sich auf die Umsetzung der Tierschutzvorschriften einschließlich der Richtlinie 91/630/EWG konzentrieren.</p>

<p>45. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft KOM (2000) 578 endg. - April</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Änderung von Artikel 7 Buchstabe b): Dolmetscher sollen aus Mitteln der öffentlichen Hand bezahlt werden, wenn sie von den zuständigen Behörden <i>oder von dem Asylbewerber</i> angefordert werden.</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist es, Mindestnormen für Verfahren aufzustellen. Die Mitgliedstaaten sollen zumindest für die Dolmetschdienste bei Befragungen zahlen, die den Zweck haben, einen Antrag zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Nach den Bestimmungen dieser Richtlinie soll von ihnen nicht verlangt werden, für Dolmetschdienste in sonstigen Situationen aufzukommen, nur weil dies vom Asylbewerber gewünscht wird.</p>
<p>Änderung von Artikel 8 Absatz 2: Jeder Asylbewerber soll Zugang zur Niederschrift seiner Befragung haben und dazu Anmerkungen machen können, <i>auch im beschleunigten Verfahren für die Prüfung der Zulässigkeit</i>.</p>	<p>Nicht alle Mitgliedstaaten scheinen bereit zu sein, Asylbewerbern ein solches Recht einzuräumen. Deswegen hat die Kommission vorgeschlagen, diese Norm lediglich für das reguläre Verfahren und nicht für entbehrliche Fälle einzuführen.</p>
<p>Änderung von Artikel 9 Absatz 4: Rechtsbeistand soll in sämtlichen Phasen des Verfahrens kostenlos sein, d.h. nicht nur im Falle einer ablehnenden Entscheidung.</p>	<p>In der Praxis gibt es in zahlreichen Mitgliedstaaten in der ersten Instanz des Verfahrens nur begrenzte oder gar keine staatlich finanzierte Rechtsbeihilfe; in den meisten Fällen wird die Sorge um den Rechtsbeistand Nichtregierungsorganisationen überlassen. Beim Einspruchverfahren sehen 13 Mitgliedstaaten Rechtsbeihilfen vor, mehrere jedoch nur unter bestimmten Bedingungen. Der Vorschlag der Kommission würde die Praxis der Mehrzahl der Mitgliedstaaten kodifizieren und - unter Ausklammerung aller Vorbedingungen (etwa Bedürftigkeitsprüfungen) - zur Norm für alle machen.</p>
<p>Der Ausschuss wünscht, dass der Bericht, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vorlegen soll, auch dem WSA unterbreitet wird.</p>	<p>Die Kommission muss konsequent bleiben und dem WSA entweder alle Berichte über die Durchführung von Asylmaßnahmen übermitteln oder gar keinen.</p>

<p>46. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Kriminalprävention in der Europäischen Union - Überlegungen zu gemeinsamen Ansätzen und Vorschläge für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft" Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Aufstellung eines Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammen- arbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) KOM (2000) 786 endg. – Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Unterstützt die in der Mitteilung beschriebene Initiative der Kommission zur Aufstellung des Programms Hippokrates.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>Die Politik zur Vorbeugung muss <i>umfassend</i> sein und die Wurzeln der Kriminalität bekämpfen.</p>	<p>Teilt diese Sichtweise. Die Kommission plädiert für einen multidisziplinären Ansatz der Verbrechenverhütung.</p>
<p>Auf europäischer Ebene stehen zu wenig Mittel zur Verbrechenbekämpfung zur Verfügung; das gilt vor allem für Europol.</p>	<p>Vorerst neutral. Die Kommission hält es für wünschenswert, die Zuständigkeiten von Europol auf alle Bereiche auszudehnen, in denen es eine systematische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geben sollte; erst danach ist über die Mittel von Europol nachzudenken.</p>
<p>Das Wissen um die Phänomene der Kriminalität ist in der Europäischen Union unzureichend.</p>	<p>Zustimmung. Die Kommission unterstützt wissensbasierte Ansätze (vgl. Konferenz von Sundsvall, Februar 2001).</p>
<p>Der Aufbau eines Netzwerks zwischen den an der Verbrechenverhütung Beteiligten, wie es auf dem Europäischen Rat von Tampere gefordert wurde, ist von wesentlicher Bedeutung. Sowohl das Europäische Netzwerk zur Verbrechenverhütung (EUCPN) als auch das europäische Forum zur Prävention von organisierter Kriminalität werden vom WSA befürwortet.</p>	<p>Zustimmung. Das EUCPN wurde mit Ratsbeschluss vom 28. Mai 2001 eingerichtet. Das Europäische Forum zur Prävention von organisierter Kriminalität hat seine erste Sitzung am 17./18. Mai 2001 abgehalten.</p>
<p>Es ist notwendig, die Zivilgesellschaft an der Umsetzung der Strategie zur Verhütung der Kriminalität zu beteiligen, die unbedingt ein für alle Bürger sichtbares Integrationsziel haben muss.</p>	<p>Diesem Standpunkt wird zugestimmt.</p>

**47. Neue Impulse für die transatlantische Partnerschaft und den transatlantischen Dialog
Initiativstellungnahme - WSA 719/2001 - Mai**

<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Erforderlich ist eine verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft in die Partnerschaft EU-USA. Dialoge müssen weiter ausgebaut werden. Als mögliche Instrumente dazu sollte die Einrichtung von Task Forces der Zivilgesellschaft erwogen werden. Es werden jährliche Finanzrahmen für die Einbindung der Zivilgesellschaft vorgeschlagen.</p>	<p>EU und USA haben sich verpflichtet, Dialoge zu unterstützen (vgl. Erklärung vom Dez. 1998: "Wir erwarten Dialoge mit regelmäßigen Empfehlungen"). Die Arbeit der Zivilgesellschaft zu den Prioritäten, sei es durch Task Forces der Zivilgesellschaft und/oder durch Dialoge, ist für die Erzielung bestmöglicher Ergebnisse der Zusammenarbeit von großer Bedeutung. Auf dem vor kurzem stattgefundenen Gipfeltreffen von Göteborg zwischen EU und USA wurde dies von beiden Seiten anerkannt. Die Kommission ist entschlossen, ihre Unterstützung fortzusetzen und sicherzustellen, dass das USA-Engagement nicht nachlässt, aber es ist daran zu erinnern, dass Dialoge und sonstige Strukturen der Zivilgesellschaft definitionsgemäß unabhängig und diese folglich für ihre eigene Organisation und Funktionsweise selbst verantwortlich sind. Das USA-Referat in der Kommission wendet bereits jetzt den größten Teil seines Jahreshaushalts für die Förderung der Zivilgesellschaft EU/USA und der Kontakte von Mensch zu Mensch auf, und es hat die Absicht, sein diesbezügliches Engagement noch stärker fortzusetzen.</p>

Vier thematische Prioritäten werden vorgeschlagen:

(I): Globalisierung und das multilaterale Handelssystem

Die Kommission ist sich der Herausforderungen durch die Globalisierung und das Handelssystem voll und ganz bewusst.

Die Empfehlung des WSA steht völlig in Einklang mit dem Konzept, diesen Aspekt im transatlantischen Dialog zu unterstreichen. Was die entwicklungsbezogenen Aspekte betrifft, hat die Kommission kürzlich ihre Strategie "Alles außer Waffen" angenommen, da eine Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder eine unbeirrbar Verpflichtung der EU ist. Dasselbe gilt für die Bekämpfung der Armut. Die EU steht auf dem Standpunkt, dass diese auf einer nachhaltigen Zusammenarbeit anstelle punktueller Soforthilfen beruhen muss. In ihrer Mitteilung vom 20. März 2001 zu den transatlantischen Beziehungen hat die Kommission das Thema "Globalisierung und multilaterales Handelssystem" in ihren Vorschlag für die künftigen acht Prioritäten aufgenommen.

<p>(II): Umwelt und Klimawandel</p>	<p>Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels bleiben für die Kommission weiterhin eine klare Priorität. Auf dem Gipfeltreffen von Göteborg, das vor kurzem stattgefunden hat, einigten sich beide Seiten darauf, den Umweltschutz und insbesondere die Unterstützung effizienter Maßnahmen gegen den Klimawandel als gemeinsame Priorität für die kommenden Jahre zu behandeln. Die Staats- und Regierungschefs vereinbarten die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe persönlicher Referenten, die eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte der EU/USA erarbeiten sollen. Kommission und Präsidentschaft wiederholten ihre tiefes Bedauern über die US-Entscheidung, das Kyoto-Protokoll nicht zu ratifizieren, da dieser Rahmen der beste Weg zur Bekämpfung des dramatischen Problems des Klimawandels sei. Die Kommission hat deutlich gemacht, dass sie weiterhin entschlossen ist, das Protokoll umzusetzen, und sie ist derzeit mit den Vorbereitungen für die wichtige COP6-Konferenz in Bonn im Juli 2001 befasst; aber für einen Erfolg ist die Mitwirkung der USA unerlässlich, und die Kommission wird weiterhin versuchen, die USA entsprechend einzubeziehen. Ihr Ziel bleibt der erfolgreiche Abschluss der Konferenz vom Juli in Bonn, damit die EU und andere Staaten die Ratifizierung vorantreiben können. Es ist positiv zu bewerten, dass sich die USA verpflichtet haben, an dieser Konferenz teilzunehmen.</p>
<p>(III): Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz.</p>	<p>Die Wahrung der Lebensmittelsicherheit ist ein weiteres wichtiges Anliegen der Kommission, das sie in ihrer Mitteilung vom März ausdrücklich unter die Prioritäten zählt. Die Kommission hat der US-Seite wiederholt erklärt, welche große Bedeutung sie dieser Frage beimisst und weiterhin beimessen wird. Es bleibt ein zentrales Ziel, die höchsten möglichen Standards an Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwirklichen.</p>

<p>(IV) : Sozialer Zusammenhalt und nachhaltige Sozialsysteme in einer demographischen Perspektive.</p>	<p>Der soziale Zusammenhalt hängt aufs engste mit der Globalisierung und dem Handel, der Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern, der digitalen Wirtschaft, dem Umweltschutz und der Energiepolitik zusammen. All dies sind Prioritäten, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom März ermittelt hat. Die demographische Entwicklung ist einer der Hauptfaktoren für das Wachstum von Gesellschaften und Wanderungsbewegungen. Die Achtung des Rechts von Personen, um Asyl nachzusuchen, ist ebenfalls ein wesentlicher demokratischer Wert unserer Gesellschaften. Auf dem kürzlichen Gipfeltreffen von Göteborg vereinbarten beide Seiten, sich auf ein breites Spektrum von Fragen im Zusammenhang mit den Themen Asyl, Einwanderung und Massenzuwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen zu konzentrieren. Mitte Oktober wird eine internationale Konferenz veranstaltet, die sich auf die sozialen und demographischen Aspekte konzentriert.</p>
<p>Der WSA schlägt die Einrichtung eines jährlichen oder zweijährlichen transatlantischen Forums vor und ist bereit, das erste transatlantische Forum im Frühjahr 2002 zu organisieren.</p>	<p>Dieser Vorschlag ist vielversprechend und birgt das Potential, die Beziehungen EU/USA noch besser zu fördern. Die Kommission sieht Beiträgen dieser Fora mit Interesse entgegen. Sie unterstützt voll und ganz eine Mitwirkung des WSA an der Weiterbehandlung der Themen und Fragen der transatlantischen Partnerschaft. Bei ihr handelt es sich tatsächlich sowohl um einen "bottom-up"- als auch um einen "top-down"-Ansatz, der für optimale Ergebnisse miteinander kombiniert werden muß. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft und ihrer Repräsentanten ist nicht nur nützlich, sondern sogar unerlässlich. Die Kommission muss sicherstellen, dass die neue US-Regierung sich der Bedeutung einer solchen Beteiligung voll und ganz bewusst ist. Aber diese Erkenntnis hängt selbstverständlich weitgehend auch von der Bereitschaft und Entschlossenheit der Zivilgesellschaft der USA ab, Argumente für ihre Mitwirkung darzulegen und deren Bürden auf sich zu nehmen (insbesondere was Personal- und Zeitaufwand und Engagement angeht). Mit anderen Worten, die Dialoge der transatlantischen Zivilgesellschaft erfordern naturgemäß eine Beteiligung beider Seiten; wenn eine davon weniger aktiv ist, verlangsamt sich natürlich der Prozess. Die Kommission hofft, mit Unterstützung aller beteiligten EU-Akteure einschließlich des WSA dafür sorgen zu können, dass die US-Seite ihre Unterstützung für eine Beteiligung der Zivilgesellschaft an der transatlantischen Agenda beibehält und weiter verstärkt.</p>

<p>Fordert dazu auf, dass der Gipfel in Göteborg eine Vorreiterrolle übernimmt und eine Gesamtstrategie für eine nachhaltige Entwicklung absteckt.</p>	<p>Auf dem Gipfeltreffen fanden auch Überlegungen und Vereinbarungen zu einigen wichtigen Aspekten des Einsatzes für den Umweltschutz und der Bekämpfung der Armut und der Krankheiten in den am wenigsten entwickelten Staaten statt. So wurde beschlossen, unter die vereinbarten strategischen Themen für die kommenden Jahre sowohl den "Umweltschutz: Förderung von effektiven Verfahren zur Behandlung des Klimawandels" als auch die "Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern: Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose" aufzunehmen. Die Kommission arbeitet gegenwärtig an konkreten Folgemaßnahmen im Rahmen dieser Themen.</p>
<p>Appelliert an das Gipfeltreffen in Göteborg, bei den kommenden WHO-Verhandlungen in Qatar entscheidende Schritte zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen.</p>	<p>Auf dem Gipfeltreffen wurde unmissverständlich die Verpflichtung eingegangen, solche Verhandlungen in die Wege zu leiten und dabei auf die Lösung von Streitfragen und die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten Nachdruck zu legen. Die Kommission ist davon überzeugt, dass die Schlusserklärung die diesbezüglichen Sorgen des WSA voll berücksichtigt. Die Staats- und Regierungschefs erklärten: "Wir wollen auf der nächsten WHO-Ministerkonferenz in Doha eine neue allumfassende Runde multilateraler Handelsverhandlungen einleiten. (...) Die neue Runde soll sich sowohl mit den Bedürfnissen und Prioritäten der Entwicklungsländer befassen als auch zeigen, dass das Handelssystem in der Lage ist, auf die Anliegen der Zivilgesellschaft einzugehen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern (...). Angesichts der Tatsache, dass das Schlichtungsverfahren der WHO ein zentrales Element der Sicherheit und Prognostizierbarkeit des multilateralen Handelssystems ist, werden EU und USA gemeinsam daran arbeiten, es weiter zu verbessern".</p>

<p>48. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs KOM (2000) 798 endg. - Mai</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der WSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Unterstützt den Vorschlag und begrüßt insbesondere die Aufnahme von Statistiken über die Sicherheit im Schienenverkehr.</p>	<p>Die befürwortende Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>Empfiehl eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Verordnung.</p>	<p>Abgelehnt: (a) Die Kosten für die Umsetzung der Verordnung werden nicht hoch sein und zwischen den Schienenverkehrsbetreibern, den einzelstaatlichen Statistikämtern und anderen zuständigen Stellen (z.B. Verwaltungen für die Schieneninfrastruktur) geteilt. (b) Die Verwaltungskosten für solche Finanzbeiträge der Gemeinschaft sind im Verhältnis zu den geringen Beträgen, die zu vergeben wären, enorm hoch.</p>
<p>Hält es für sinnvoller, Rat und Parlament erst nach fünf anstatt nach drei Jahren einen Bericht vorzulegen.</p>	<p>Wird im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit den übrigen Institutionen berücksichtigt. Ein Fünfjahreszeitraum ist tatsächlich realistischer.</p>